

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

im Rahmen der wesentlichen Änderung einer Anlage
zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von
Eisen- und Nichteisenschrotten

hier:

- Erhöhung der Lagermenge von 1.499 t auf 10.000 t
- Erhöhung der Lagerflächen von 9.000 m² auf 12.585 m²
- Abgrenzung von Lagerflächen und Containerflächen
- Errichtung eines Waschplatzes
- Erneuerung der LKW-Waage
- Erhöhung Behandlungskapazität von 9,9 t/d auf 200 t/d

am Standort Magdeburg

für die Firma
EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2 - 4
20457 Hamburg

vom 26.02.2026

Az.: 402.2.7-44008/23/50

Bst.-Nr.: 19202

Anlagen-Nr.: 7398

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	3
II	Antragsunterlagen	4
III	Nebenbestimmungen	4
1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	4
2	Baurecht	6
3	Brandschutz.....	6
4	Arbeitsschutz	7
5	Immissionsschutz.....	8
6	Bodenschutz	12
7	Naturschutz.....	12
8	Gewässerschutz	13
9	Gesundheitsschutz/Umwelthygiene	13
10	Betriebseinstellung.....	13
IV	Begründung	14
1	Antragsgegenstand	14
2	Genehmigungsverfahren.....	15
2.1	UVP-Einzelfallprüfung	16
2.2	Ausgangszustandsbericht	20
2.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	21
3	Entscheidung	22
4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	22
4.1	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	22
4.2	Baurecht	27
4.3	Brandschutz.....	28
4.4	Arbeitsschutz	29
4.5	Immissionsschutz.....	29
4.6	Abfallrecht.....	34
4.7	Bodenschutz	34
4.8	Naturschutz.....	35
4.9	Gewässerschutz	35
4.10	Chemikaliensicherheit.....	36
4.11	Betriebseinstellung	36
5	Kosten.....	37
6	Anhörung	37
V	Hinweise	45
1	Allgemeine Hinweise.....	45
2	Brandschutz.....	45
3	Abfallrecht.....	46
4	Bodenschutz	46
5	Zuständigkeiten.....	47
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	48
Anlage 1:	Antragsunterlagen	49
Anlage 2:	Rechtsquellenverzeichnis	54

I Entscheidung

- 1 Auf der Grundlage des § 16 i. V. m. den §§ 6 und 10 BImSchG i. V. m. den Nummern 8.9.1.1, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

**EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2 - 4
20457 Hamburg**

vom 01.08.2023 (Posteingang 07.08.2023) sowie den Ergänzungen, letztmalig vom 05.04.2025 (Posteingang 10.04.2025), unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung
von Eisen- und Nichteisenschrotten**

hier:

- Erhöhung der Lagermenge von 1.499 t auf 10.000 t,
- Erhöhung der Lagerflächen von 9.000 m² auf 12.585 m²,
- Abgrenzung von Lagerflächen und Containerflächen,
- Errichtung eines Waschplatzes,
- Erneuerung der LKW-Waage,
- Erhöhung Behandlungskapazität von 9,9 t/d auf 200 t/d,
 - davon 100 t/d Schreddern,

bestehend aus folgenden Anlagenteilen (AN):

- **AN 01.10 Schrottlager**
- **AN 01.20 Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**
- **AN 01.30 Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen**

und Betriebseinheiten (BE):

- **BE 10.01** Wareneingang
- **BE 10.02** Behandeln
- **BE 10.03** Logistik
- **BE 10.04** Büro/Sozialgebäude

auf einem Grundstück in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**

Flur: **201,**

Flurstücke: **10869, 10872, 10875, 10877, 10881, Teile von: 11165**

erteilt.

- 2 Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, eine Sicherheit in Höhe von

33.051,06 EURO (inkl. MwSt.)

(in Worten: dreiunddreißigtausendeinundfünfzig EURO und sechs Cent)

bei dem für die Anlagenbetreiberin zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen. Die wesentlich geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Sicherheitsleistung der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde nachgewiesen wurde.

- 3 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.

- 4 Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA werden den Brandschutz betreffende, folgende Abweichungen von den Anforderungen der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) zugelassen:

- Abweichung von Abschnitt 5.14.1 der MIndBauRL – Verzicht auf Wandhydranten, stattdessen Vorhaltung eines fahrbaren 50 kg Pulverlöschers

- 5 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

- 6 Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides an die Antragstellerin mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wird.

- 7 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in der Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Magdeburg behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.

- 1.3 Das Mittel der Sicherheitsleistung kann, unter Berücksichtigung der Vorgaben des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 - Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen - bzgl. der Art und Form, aus den in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Sicherungsmitteln frei gewählt werden. Dabei sind, je nach gewähltem Mittel, die

Maßgaben der §§ 233 bis 240 BGB zu beachten. Vor der Hinterlegung ist der Genehmigungsbehörde das gewählte Sicherungsmittel mitzuteilen.

Es ist die Sicherheit in Form einer „erstklassigen“ Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlich-rechtlichen Sparkasse zu erbringen. „Erstklassig“ ist eine Bankbürgschaft dann, wenn die Bürgschaftserklärung so gefasst ist, dass diese zugunsten des Landes Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Landesverwaltungsamt, unbefristet, einredefrei und selbstschuldnerisch bestellt wird. Bürgschaftserklärungen, die diesen Anforderungen nicht genügen, werden nicht akzeptiert. Zudem hat die Bürgschaftserklärung den Passus „auf erstes (schriftliches) Anfordern“ zu enthalten.

Nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde über die Zulässigkeit und Eignung des Sicherungsmittels ist die Sicherheitsleistung in Form des gewählten Sicherungsmittels bei dem für den Standort zuständigen Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) **unter Verzicht auf die Rücknahme** zu hinterlegen.

Eine Kopie des Hinterlegungsscheines sowie des gewählten Sicherungsmittels ist der Genehmigungsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Sicherheit vorzulegen.

Die Sicherheitsleistung wird freigegeben, wenn der Sicherheitszweck erfüllt ist oder im Falle eines Betreiberwechsels der neue Betreiber die erforderliche Sicherheitsleistung hinterlegt hat.

Ein Betreiberwechsel ist rechtzeitig vorher bei der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde anzuzeigen. Der neue Betreiber hat vor Betriebsübergang die festgesetzte Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Sofern nicht der Austausch des Sicherungsmittels erforderlich ist, kann der neue Betreiber in die bereits erbrachte Sicherheitsleistung des bisherigen Anlagenbetreibers eintreten. Solange die Sicherheitsleistung nach Betreiberwechsel durch den neuen Betreiber nicht erbracht ist, darf die Anlage nicht durch den neuen Betreiber betrieben werden.

- 1.4 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5 Bei einem Wechsel des Entsorgungsweges von Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfallen und die aus der Anlage verbracht werden müssen, ist dies bei der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde verbunden mit den dafür erforderlichen Unterlagen schriftlich zeitnah anzuzeigen. Die Form der Mitteilung kann frei gewählt werden, solange sie für die zuständige Behörde nachvollziehbar ist.
- 1.6 Das Original, eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides oder der Bescheid in elektronischer Form ist am Errichtungsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Für die Anlage ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ein Bericht über den Ausgangszustand (AZB) spätestens vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Das Untersuchungskonzept ist im Vorfeld mit der zuständigen Wasser- sowie Bodenschutzbehörde abzustimmen.

2 Baurecht

Bauplanungsrecht

- 2.1 Es dürfen keine weiteren Befestigungen des betreffenden Geländestreifens parallel zur Straße vorgenommen werden.

Bauordnungsrecht

- 2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung eines bestellten Bauleiters/Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde

- 2.3 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist der zuständigen Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen (siehe „Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung“). Folgende Nachweise sind dazu mit vorzulegen:

- Bauleitererklärung, dass das gesamte Bauvorhaben entsprechend dem Stand der Technik und den genehmigten Unterlagen errichtet wurde (siehe „Bauleitererklärung“)

3 Brandschutz

- 3.1 Der Brandschutznachweis vom 28.07.2023 ist, wenn nachfolgend nicht anders bestimmt, umzusetzen.

- 3.2 Sofern technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen oder aus konzeptionell erforderlichen Gründen installiert werden sollen bzw. im Bestand vorhanden sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) durch die darin anerkannten Personen prüfen zu lassen. Die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen sind dem Prüfenieur für Brandschutz sowie der zuständigen Bauaufsichtsbehörde unverzüglich zu übersenden.

- 3.3 Der Feuerwehrplan ist entsprechend der DIN 14095 Teil 1 „Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen“ dem zuständigen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz drei Wochen vor der beabsichtigten Fertigstellung zur Abstimmung schriftlich vorzulegen.

- 3.4 Voraussetzung für den Abschluss der Bauüberwachung und die Inbetriebnahme des Bauvorhabens ist gemäß § 81 BauO LSA die abschließende Begehung des fertiggestellten Bauvorhabens und – vorbehaltlich der im Wesentlichen mängelfrei festgestellten Ausführung - die Fertigung des Abschlussberichtes zur Bauüberwachung durch den Prüfenieur für Brandschutz. Hierzu ist der Prüfenieur rechtzeitig einzuladen.

- 3.5 Die Prüfung des Brandschutznachweises im Sinne des § 65 BauO LSA durch den oben genannten Prüfenieur für Brandschutz schließt grundsätzlich die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein. Hierzu ist der Prüfenieur durch die Bauherrin rechtzeitig, mindestens 48 Std. zuvor, einzuladen.

4 Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

- 4.1.1 Die Gefährdungsbeurteilung muss bis zur Inbetriebnahme insoweit vervollständigt und aktualisiert werden, dass für sämtlich Arbeitsplätze und Tätigkeiten einschließlich der Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung nachvollziehbar die möglichen Gefährdungen ermittelt und bewertet sowie die notwendigen Schutzmaßnahmen technischer, organisatorischer und persönlicher Art festgelegt sind.

Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein. Diese sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei sind insbesondere auch Wartung, Instandhaltung und Störungsbeseitigung angemessen zu berücksichtigen.

Lärm und Vibrationen

- 4.1.2 Die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen ist unter Beachtung der Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), TRLV Lärm und TRLV Vibrationen durchzuführen. Dazu müssen die auftretenden Expositionen ermittelt und bewertet werden. Soweit sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln lässt, muss der Umfang der Exposition durch Messungen festgestellt werden. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat die Betreiberin Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen. Dies ist nachweislich zu dokumentieren.

Gefahrstoffe (Dieselmotoremissionen – DME)

- 4.1.3 Die Gefährdung der Beschäftigten durch Abgase von Dieselmotoren ist unter Berücksichtigung der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 554 „Abgase von Dieselmotoren“ zu ermitteln. Die Gefährdungsbeurteilung muss einschließlich der Substitutionsprüfung und der festgelegten Schutzmaßnahmen dokumentiert zur Inbetriebnahme vorliegen. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme nachweislich wirksam sein.

Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen

- 4.1.4 Vor der Verwendung der Arbeitsmittel sind die auftretenden Gefährdungen fachkundig zu beurteilen und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.

Für die verschiedenen Arbeitsmittel sind an die konkreten betrieblichen, arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen Gegebenheiten angepasste Betriebsanweisungen zu erstellen.

Weiterhin sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen einschließlich der Qualifikation der befähigten Person zu ermitteln und so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können.

Anforderungen an die Arbeitsmittel

- 4.2 Sämtliche Arbeitsmittel müssen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz nachweislich entsprechen.

Hierzu müssen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme die EU-Konformitätserklärungen für die Arbeitsmittel vorliegen.

Prüfung der Arbeitsmittel, Anlagen und Einrichtungen vor Inbetriebnahme

- 4.3 Alle Arbeitsmittel, deren Sicherheit von den Montagebedingungen abhängt, müssen vor der erstmaligen Verwendung von einer zur Prüfung befähigten Person nachweislich geprüft werden. Die Prüfung muss die Kontrolle der vorschriftsmäßigen Montage oder Installation und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel, die rechtzeitige Feststellung von Schäden und die Feststellung, ob die getroffenen sicherheitstechnischen Maßnahmen wirksam sind, umfassen.

Verkehrswege in Arbeitsstätten

- 4.4 Die Verkehrswege sind nach Maßgabe der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.8 „Verkehrswege“ einzurichten und zu betreiben.

Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (einschließlich Notausgänge)

- 4.5 Die folgenden Anforderungen werden an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (einschließlich Notausgängen) gestellt:
- a) Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (einschließlich Notausgänge) müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen auf die Nutzung der Fluchtwege angewiesen sind.
 - b) Manuelle Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen (einschließlich Notausgänge), die aus betrieblichen Gründen mechanisch verschlossen werden, müssen mit einer Einrichtung versehen sein, die gewährleistet, dass die Tür oder das Tor bei Betätigen des Türdrückers entriegelt wird, z. B. mit einem Panikschloss.
 - c) Manuell betätigte Türen von Notausgängen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen. Sonstige manuell betätigte Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen, wenn eine erhöhte Gefährdung vorliegt.

Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge

- 4.6 Soweit nicht aufgrund der Gefährdungsbeurteilung eine Sicherheitsbeleuchtung notwendig ist, sind zumindest die Notausgänge durch ausreichend große Sicherheitszeichenleuchten (SZL) so zu kennzeichnen, dass die Lage der Notausgänge jederzeit sicher erkannt werden kann.

5 Immissionsschutz

Lärmschutz

- 5.1 Der Einsatz des Vorzerkleinerers auf der Freifläche ist nur gestattet, sofern die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch geeignete Maßnahmen, einschließlich betriebszeitlicher Begrenzungen, jederzeit gewährleistet ist.
- 5.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschemissionen vermieden werden (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Nr. 7.3).
- 5.3 Der Werksverkehr per LKW ist auf die von 06:00 bis 22:00 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Bauliche und betriebliche Maßnahmen

5.4 Ein Umweltmanagementsystem nach den Vorgaben der BVT 1 gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 für Abfallbehandlungsanlagen ist einzuführen.

Dieses hat folgende Merkmale aufzuweisen:

- I. Besonderes Engagement der Führungskräfte, auch auf leitender Ebene;
- II. Festlegung einer Umweltstrategie seitens der Führungskräfte, die eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung der Anlage beinhaltet;
- III. Planung und Umsetzung der erforderlichen Verfahren, Ziele und Vorgaben einschließlich finanzieller Planung und Investitionen;
- IV. Durchführung von Verfahren unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a. Struktur und Zuständigkeiten,
 - b. Arbeitskräfteanwerbung, Schulung, Bewusstsein und Kompetenz,
 - c. Kommunikation,
 - d. Einbeziehung der Arbeitnehmer,
 - e. Dokumentation,
 - f. effiziente Prozesssteuerung,
 - g. Instandhaltungsprogramme,
 - h. Bereitschaftsplanung und Maßnahmen für Notfallsituationen,
 - i. Gewährleistung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften;
- V. Leistungskontrolle und Korrekturmaßnahmen unter besonderer Berücksichtigung folgender Punkte:
 - a. Überwachung und Messung (siehe auch den Referenzbericht der GFS über die Überwachung der Emissionen aus IED-Anlagen in die Luft und in Gewässer (ergebnisorientiertes Monitoring — ROM)),
 - b. Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen,
 - c. Führen von Aufzeichnungen,
 - d. unabhängige (soweit machbar) interne oder externe Prüfung, um festzustellen, ob mit dem Umweltmanagementsystem (UMS) die vorgesehenen Regelungen eingehalten werden und ob es ordnungsgemäß eingeführt wurde und angewandt wird;
- VI. Überprüfung des UMS und seiner anhaltenden Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit durch leitende Führungskräfte;
- VII. Kontinuierliche Entwicklung umweltverträglicherer Technologien;
- VIII. Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einer späteren Stilllegung der Anlage schon bei der Konzeption einer neuen Anlage und während der gesamten Nutzungsdauer;

- IX. Abfallstrommanagement (siehe BVT 2);
- X. Eine Liste der Abwasser- und Abgasströme und ihrer Merkmale (siehe BVT 3);
- XI. Reststoffmanagementplan (siehe Beschreibung in Abschnitt 6.5);
- XII. Managementplan für Lärm und Erschütterungen (siehe BVT 17).
- 5.5 Sämtliche Betriebsflächen sind mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. In mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum Beispiel der Vorsortierung, soll die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, zum Beispiel durch massive Stahlplatten.
- 5.6 Das angelieferte Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen.
- 5.7 Angeliefertes Schreddervormaterial darf keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile oder sonstige Stoffe enthalten, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) führen.
- 5.8 Zur Minderung diffuser Emissionen sind der Schredder und die Siebeinrichtungen sowie Bandübergaben einzuhauseln oder zu kapseln, Punktabsaugungen an Aggregaten, zum Beispiel Siebtrommeln, vorzunehmen und Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern sowie in Abkipf- und Verladezonen zu installieren. Stark staubende Materialien sind mindestens windgeschützt zu lagern und ggf. zu befeuchten.
- 5.9 Emissionen aus der gefassten Quelle EQ 4 (Absaugung am Schredder) sind abzusaugen und einer geeigneten Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.
- 5.10 Bei Betriebsstörungen der Abgasreinigungseinrichtung hat eine automatische Abschaltung der Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder zu erfolgen.
- 5.11 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen, jeweils mit Tag und Uhrzeit, vorzunehmen sind:
- Wartungsarbeiten,
 - Störungen der Abluftreinigungsanlage,
 - Auslösen der automatischen Abschaltung der Zuführung von Aufgabematerial zum Schredder bei Störung der Abgasreinigungseinrichtung,
 - Reinigung der Fahrwege, Hallenböden.

Das Betriebstagebuch ist am Betriebsort aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

Emissionsbegrenzungen

- 5.12 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Quelle EQ 4 (Absaugung am Schredder) dürfen die Massenkonzentration 5 mg/m^3 nicht überschreiten.

Falls kein Gewebefilter eingesetzt werden kann, dürfen abweichend hiervon die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten.

Messung und Überwachung

- 5.13 Wiederkehrende Messungen der Konzentration von Gesamtstaub der Quelle Absaugung am Zerkleinerer (EQ 4) sind halbjährlich durch eine von der zuständigen Behörde eines Landes gemäß § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.
- 5.14 Messbedingungen:
- Zur Gewährleistung repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen ist an geeigneter Stelle ein Messplatz einschließlich Messstrecke und Probenahmestelle einzurichten. Dieser muss ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt sein, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Messplätze haben der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu entsprechen.
 - Im Vorfeld der Messungen ist unter Beachtung der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) ein Messplan zu erstellen. Der Messplan ist mindestens 14 Tage vor der Durchführung der Messungen sowohl bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde in Schriftform als auch beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt elektronisch (poststelle@lau.mwu.sachsen-anhalt.de) einzureichen.
 - Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
 - Die Emissionen sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen zu ermitteln. Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Einzelmessung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, zum Beispiel bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten, bei längeren An- oder Abfahrvorgängen oder im Teillastbetrieb, durchführen zu lassen.
 - Die Dauer einer Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert ermitteln und angeben zu lassen. In besonderen Fällen, z. B. bei niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas oder aus Gründen der Nachweisempfindlichkeit, ist die Mittelungszeit entsprechend anpassen zu lassen. Abweichungen von der Regelmesszeit sind im Messbericht begründen zu lassen.
 - Die Messungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze des Messverfahrens soll kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgas-Konzentrationsgrößen ausweisen zu lassen.
 - Die im Anhang 5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches „Reinhaltung der Luft“ sind bei der Auswahl der Messverfahren und der Durchführung der Emissionsmessungen zu beachten.
 - Eintretende Messterminänderungen sind unverzüglich und so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Teilnahme von Mitarbeitern vorgenannter Behörden an der Messung ermöglicht werden kann. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 zu

beachten. Eine Reduzierung der auszuführenden Messplanangaben ist nicht zulässig. Die Festlegung der Betriebszustände der Anlage während der Messung hat mit der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde zu erfolgen.

- Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Emissionsmessbericht erstellen zu lassen und spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb der o. g. Frist als druckfähige PDF-Datei an die E-Mailadresse des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de zu versenden.
- Der Messbericht soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen und Angaben über die konkrete Messdurchführung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.
- Für Messungen in Sachsen-Anhalt sind die Berichte auf der Grundlage des Musterberichts in der jeweils aktuellen Version anfertigen zu lassen. Dieser Mustermessbericht ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt oder unter der folgenden Internetadresse abrufbar:

<https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=ImmissionsschutzStelle>

6 Bodenschutz

- 6.1 Der Maßnahmenbeginn ist der zuständigen Bodenschutzbehörde spätestens sieben Werktage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. (siehe „Anlage B – Anzeige Vorhabenbeginn/Maßnahmenbeginn“)
- 6.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden) ist die zuständige Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

7 Naturschutz

- 7.1 Erforderliche Baumfällarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) vorzunehmen.
- 7.2 Sollte die Unterbrechung der Baumaßnahmen mehr als fünf Tage anhalten, ist eine ökologische Baubegleitung zur Bestandskontrolle erforderlich. Sollten dabei brütende Vögel vorgefunden werden, muss die Fläche bis zum Ende des Brutgeschehens unberührt bleiben.
- 7.3 Es ist im räumlichen Zusammenhang im selben Gebiet vor Fällung der Weide in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde ein Nistplatz für den Star zu schaffen. Dabei entspricht die Anzahl der anzubringenden Ersatzniststätten einem naturschutzfachlich begründeten Ersatzerfordernis von mind. 1:1, d. h. je zerstörter Niststätte ist mind. ein Ersatznistplatz zu schaffen.
- 7.4 Sofern das Vorhaben nur verwirklicht werden kann, wenn nach der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg geschützte Bäume beseitigt werden müssen, ist ein entsprechender Antrag auf Baumfällung bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu stellen.

8 Gewässerschutz

- 8.1 Die Errichtung der prüfpflichtigen Anlage ist der zuständigen Wasserbehörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. (siehe „Anzeige für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“)
- 8.2 Eine Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen ist gemäß Anlage 5 zu § 46 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vornehmen zu lassen.
- Sofern bereits ein Prüfbericht vor Inbetriebnahme vorliegt, ist dieser der Anzeige beizufügen.

9 Gesundheitsschutz/Umwelthygiene

- 9.1 Sollten an den vorhandenen Trinkwasserleitungen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, ist vor der Abnahme beim Gesundheits- und Veterinäramt Magdeburg die Freigabe der Trinkwasserleitung zu beantragen. Die Wasserprobe ist unmittelbar vor Aufnahme der Nutzung, aber rechtzeitig zur Vorlage des Freigabeergebnisses bei der Bauabnahme, von einem akkreditierten Labor entnehmen und untersuchen zu lassen. Stagnationen im Trinkwassersystem vor Aufnahme der Nutzung sind zu vermeiden.

10 Betriebseinstellung

- 10.1 Beabsichtigt die Betreiberin, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
- 10.2 Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
 - durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.

- 10.3 Vor der Betriebseinstellung sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 10.4 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Alle anderen Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 10.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 10.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage so lange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 Antragsgegenstand

Die EMR European Metal Recycling GmbH (EMR) betreibt am Standort in 39126 Magdeburg eine 2013 immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Behandlung und beabsichtigt, diese wesentlich zu ändern.

Die wesentlichen Eckdaten der Änderung sind:

- Erhöhung der Lagermenge von 1.499 t auf 10.000 t,
- Vergrößerung der Lagerflächen (sowohl im Außenlager als auch in einer angemieteten Halle) von 9.000 m² auf 12.585 m²,
- Abgrenzung von Lagerflächen und Containerflächen,
- Nutzung eines zusätzlichen Hallenteiles für eine erweiterte Behandlung,
- Erhöhung Behandlungskapazität von 9,9 t/d auf 200 t/d,
- Aufstellen eines Zerkleinerers in einer Halle,
- Aufstellen eines Vorzerkleinerers im Freien,
- Erneuerung einer LKW-Waage,
- Errichtung eines Waschplatzes.

Das Ziel der wesentlichen Änderung besteht insbesondere in der Optimierung der Rückgewinnung von sortenreinen Metallen aus Gemischen und Verbunden durch mechanische Stofftrennung und Separation sowie das Herstellen seitens der weiterverarbeitenden Industrie vorgegebener Materialgrößen.

Mit Schreiben vom 01.08.2023 (Posteingang 07.08.2023) beantragte die Antragstellerin beim Landesverwaltungsamt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage wird wie folgt in den Anhang 1 der 4. BImSchV eingeordnet:

Nr. Anhang 1 4. BImSchV	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart
8.9.1.1	Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag Durchsatzkapazität: 100 t/d	G/E
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag Durchsatzkapazität: 100 t/d	V
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr Lagerkapazität: 10.000 t	V
8.12.3.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 Quadratmetern oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1 500 Tonnen oder mehr Lagerkapazität: 10.000 t Lagerfläche: 12.585 m ²	G

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.

Den genannten Nummern sind die Verfahrensarten „V“, „G“ sowie „G/E“ zugeordnet.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV ist das Genehmigungsverfahren in einem Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV zu führen.

Gleichzeitig handelt es sich um eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen.

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist die beantragte Änderung der Anlage der Nummer 8.7.1.1 zuzuordnen und somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. So wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 - Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz,
 - Referat Immissionsschutz Überwachung, Gentechnik, Chemikaliensicherheit,
 - Referat Immissionsschutz Genehmigung, Umweltverträglichkeitsprüfung,
 - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt, Dezernat 52, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Nord/Mitte,
- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung,
- die Landeshauptstadt Magdeburg.

2.1 UVP-Einzelfallprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 des UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben der EMR European Metal Recycling GmbH für die wesentliche Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Magdeburg

nicht UVP-pflichtig

ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Genehmigungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das Vorhaben ist unter der Nr. 8.7.1.1 der Anlage 1 UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr“ einzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG ist bezüglich der geplanten Änderung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die EMR European Metal Recycling GmbH betreibt am Standort in Magdeburg, Glindenberger Weg 13, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten

(Schrottlager) mit einer Lagerkapazität von bis zu 1.499,9 t auf einer Lagerfläche von ca. 9.000 m².

Schrotte verschiedener Arten und Sorten, vorwiegend Nichteisenmetalle (NE-Metalle), werden mit LKW entgegengenommen, sortiert und nach Arten und Sorten getrennt bis zum Abtransport gelagert. Zur weiteren Volumenreduzierung erfolgt nach Bedarf eine Brikettierung.

Durch die Erweiterung der Anlage wird die Lagermenge auf 10.000 t erhöht. Die Lagerfläche (sowohl im Außenlager als auch in einer angemieteten Halle) soll bis auf 12.585 m² vergrößert werden. Es erfolgt eine Ausweitung der Lagerflächen im Freien durch Umgestaltung und Ausnutzung einer weiteren Halle. Infolge der Umgestaltung des Außengeländes wird eine bisherige Brachfläche für das Abstellen von Wechselcontainern genutzt. Es ist ein Waschplatz für die Anlagentechnik vorgesehen. Die Lagerflächen im Freien werden mit großformatigen Betonsteinen von den allgemeinen Verkehrsflächen abgegrenzt. Auf den Lagerflächen werden mit diesen Betonsteinen Boxen für die verschiedenen Metallsorten hergerichtet.

Um die Effektivität der Anlage zu erhöhen und Kundenwünschen noch weiter zu entsprechen, soll die Behandlung der Schrotte von bisher 10 t/d auf 100 t/d erweitert werden. Hierzu werden zusätzliche Maschinen / Apparate (Zerkleinerer, Vorzerkleinerer) aufgestellt und betrieben. Im Zuge der Umgestaltung der Außenflächen wird die vorhandene Entwässerung instandgesetzt.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Nach dem Flächennutzungsplan der Stadt Magdeburg ist die Fläche südlich des Glindenerberger Weges als gewerbliches Bauland ausgewiesen. Die Nutzung erfolgt seit Jahrzehnten gewerblich / industriell. Die Flächen sind größtenteils mit Hallen bebaut und durch Fahrwege und Plätze weitestgehend versiegelt. Das Schrottlager wird seit mehr als 10 Jahren am Standort betrieben.

Im Umfeld des Vorhabengebietes befinden sich folgende für Natur und Landschaft bedeutende Bereiche:

Name des Schutzgebietes	Lage/Abstand zur Anlage
Landschaftsschutzgebiet „Barleber-Jersleber See mit Elbniederung“	ca. 900 m westlich und ca. 500 m östlich
Biosphärenreservat „Mittelelbe“	ca. 700 m östlich
Überschwemmungsgebiet Elbe	ca. 400 m östlich
Überschwemmungsgebiet Schrote	ca. 800 m südwestlich
Archäologische Kulturdenkmale	ca. 700 m südöstlich und nordwestlich

Folgende geschützte Biotope gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) befinden sich im Umkreis des Vorhabengebietes:

- Röhricht am Abstiegskanal,

- Flächiges Feldgehölz am Glindenberger Weg Barleber See II,
- Gebüsch nördlich Wörmplitzer Straße, Gebüsch nördlich BAB 2 Böschung nördlich BAB 2,
- Trockenrasen und Gebüsch südlich Barleber See II.

Des Weiteren befindet sich auf dem Grundstück ein Baumbestand, der gemäß Baumschutzsatzung geschützt ist. Vorkommen geschützter Arten befinden sich in einer Entfernung von ca. 300 m zum Vorhabenstandort (z. B. Ringelnatter, Zauneidechse, Neuntöter, Kurzflügelige Schwertschrecke). Direkt auf dem Standort ist ein Vorkommen geschützter Arten nicht bekannt, Zufallsbeobachtungen ab April 2023 vor Ort unterstützen die o. g. Angaben. Von April bis September 2023 fanden Feldbegehungen statt, deren Auswertung anschließend erfolgte. (Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, Antragsunterlagen, Kapitel 12)

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Es wird eingeschätzt, dass die geänderte Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit haben kann.

Im Vergleich zum Bestand ergeben sich zusätzliche Schallquellen (Lagertätigkeit auf vergrößerte Freifläche, längere Fahrwege im Freien auf der vergrößerten Fläche, Betrieb eines Vorzerkleinerers im Freien, kleiner Waschplatz, zusätzlicher Stellplatz für Wechselcontainer im Freien, Schallabstrahlung von einer Halle (Halle 15), deren Nutzung angepasst wurde). Die übrigen Schallquellen bleiben unverändert. Laut Schallimmissionsprognose vom 17. Mai 2023 wird auch mit den geplanten Erweiterungen eine sichere Unterschreitung der Richtwerte der TA Lärm erreicht.

In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen. Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden.

In der Anlage wird nicht mit geruchsintensiven Stoffen umgegangen. Die gehandhabten Stoffe sind geruchsneutral.

Lokale Störungen, etwa ein geplatzter Hydraulikschlauch, können Verunreinigungen am Boden nach sich ziehen. Für diese Fälle sind jedoch geeignete Bindemittel und Mitarbeiter vor Ort, um sofort Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Ein Brand in der Anlage ist aufgrund des Dargebotes der überwiegenden Stoffe (Schrotte) eher nicht wahrscheinlich. Erfolgt ein Brand, stehen ausreichend Löschmittel zur Verfügung. Kontaminiertes Löschwasser kann durch Absperren des Kanals aufgefangen werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie die im Umfeld der Anlage vorhandenen Schutzgebiete zu rechnen.

Die Anlage ist größtenteils bereits errichtet und wird seit Jahren betrieben. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes in nordöstlicher und östlicher Richtung entfällt ein Grünstreifen (Aufschotterung / anthropogene Auffüllung, auf der sich Bewuchs bildete; die Fläche wird regelmäßig gemäht) an der Grundstücksgrenze zwischen der Straße Am Hansehafen und der Halle bzw. deren verlängerten Richtung ostwärts. Weiterhin entfällt eine Anschüttung / Lagerplatz, die inzwischen mit Wildbewuchs versehen ist. Eine kleinere Rasenfläche geht durch das Versetzen einer Waage verloren. Südwestlich der Halle 13b befindet sich eine Rasenfläche mit spärlichem Bewuchs. Ein Teil dieser Fläche wird für Tiefbauarbeiten zur Rigolenversickerung aufgenommen und anschließend wieder mit Rasen begrünt. Insgesamt kommt es zu einer Beeinträchtigung bzw. zu einem Verlust von ca. 6.000 m² Grasfläche. In diesem Zusammenhang gehen überwiegend Strukturen verloren, die bereits im Bestand aufgrund der Randlage zu vorhandenen Straßen, der intensiven Nutzung sowie der anthropogenen Prägung nur einen sehr eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden über Maßnahmen der Bürgerinitiative Rothensee, welche entsprechende Flächen zur Verfügung stellt, kompensiert. Es ist vorgesehen, dass Bepflanzungen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.

Unter der Maßgabe, dass alle Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, welche im weiteren Planungsprozess aufgestellt werden, fachgerecht umgesetzt werden, ist davon auszugehen, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wirksam verhindert wird und die Beeinträchtigungen der entsprechenden Biotopstrukturen und Tierarten auf das technologisch notwendige Mindestmaß beschränkt werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt wird durch Neuversiegelung (Totalversiegelung ca. 2.921 m² und Teilversiegelung ca. 2.832 m²) dem Naturhaushalt eine Fläche von ca. 5,753 m² dauerhaft entzogen. Aufgrund der relativ geringen Größe der betroffenen Bereiche ist durch das geplante Vorhaben bezüglich des Schutzgutes Fläche mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Beeinträchtigungen von Böden entstehen aufgrund der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme (z. B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer). Durch die Versiegelung verlieren die betroffenen Böden vollständig ihre Funktionen im Naturhaushalt. Durch Teilversiegelung und Verdichtung werden die Bodenfunktionen erheblich eingeschränkt. Bei der Bewertung der Erheblichkeit ist zu berücksichtigen, dass der Umfang der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme relativ gering ist und die betroffenen Böden aufgrund der vorhandenen anthropogenen Überformung bereits stark vorbelastet sind.

Schutzgut Wasser

Es ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu rechnen.

Durch die Änderung wird kein Grundwasser angeschnitten. Die Lagerung im Freien beschränkt sich auf zwei Wechselcontainer. Für diese und im Freien lagernden Schrotte erfolgt die Lagerung auf asphaltierter/betonierter Fläche. Niederschlagswasser wird gefasst, über einen Sandfang und einen Koaleszenzabscheider vorbehandelt und vor Ort

versickert. Gefährliche Abfälle werden in dichten Containern in der Halle 13 gelagert. Wassergefährdende Hilfsstoffe, z. B. Hydrauliköl, werden in der Halle auf einer zugelassenen Auffangwanne gelagert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Vorgaben der AwSV. Durch die Erweiterung ergeben sich keine zusätzlichen Anforderungen. Die Verschmutzung von Grund- und Oberflächenwasser kann beim heutigen Stand der Technik und ordnungsgemäßer Baudurchführung ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Luft und Klima

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind nicht zu erwarten.

Die baubedingten Wirkungen des Vorhabens sind aufgrund ihrer zeitlichen und räumlichen Begrenzung nicht geeignet, das Klima und die Güte der Luft relevant zu beeinflussen.

In der Anlage können durch Dieselrußabgase, Staub durch Fahrbewegungen und Schüttvorgänge Luftverunreinigungen entstehen (vgl. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit). Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. regelmäßige Inspektion der betriebseigenen LKW, Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h auf dem Betriebsgelände und langsames Abkippen, ggf. Abladen mit Mobillader, können erheblich nachteilige Auswirkungen minimiert werden.

Schutzgut Landschaft

Das Anlagenumfeld ist gewerblich und industriell vorbelastet. Die temporären Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Baumaßnahmen (z. B. Vergrößerung der Lagerflächen, Aufstellen der Wechselcontainer) werden als nicht erheblich für das Landschaftsbild eingeschätzt. Betriebsbedingt ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage zu rechnen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden. Sollten dennoch im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu beachten. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Baumaßnahmen oder durch den Anlagenbetrieb im Rahmen des Vorhabens ist somit nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind nicht zu erwarten.

Bekanntgabe

Die Feststellung und die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG wurden gemäß § 5 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2023 (Ausgabe 11) und im UVP-Portal. Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Landeshauptstadt Magdeburg auf ortsübliche Weise im Amtsblatt der Stadt Magdeburg vom 17.11.2023 (Ausgabe 24).

2.2 Ausgangszustandsbericht

Eine Erstellung des Ausgangszustandsberichts ist erforderlich.

Für eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU (IED) wird gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Relevante gefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind gefährliche Stoffe, die in nicht unerheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine erhebliche Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können.

Laut der durch den Antragsteller eingereichten Stoffliste und der vorliegenden Stellungnahme des Bereiches für Chemikaliensicherheit werden insgesamt 8 wassergefährdende Stoffe durch den Antragssteller auf dem Grundstück gehandhabt bzw. gelagert, die aufgrund ihrer Eigenschaften eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers verursachen können.

Von diesen Stoffen wird die Mengenschwelle bezogen auf die Lagerkapazität nur für den Stoff Dieselkraftstoff (WGK2) (> 1.000 l) überschritten. Gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ist daher für das Vorhaben ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

Nach Prüfung der Stofflisten wird unter Bezug auf die Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht (LABO/LAWA zur Prüfung der Relevanz wassergefährdender Stoffe hinsichtlich der Mengenrelevanz der verwendeten Stoffe) nachfolgendes festgestellt:

Für die Erstellung des Ausgangszustandsberichtes sind die aufgeführten wassergefährdenden Stoffe (Durchsatz/ Lagermenge):

- Dieselkraftstoff, WGK 2, Lagerung 1.000 kg
- Motorenöl AVIATICON HDS-3 20 W 20, WGK 2, Lagerung 110 kg
- Benzin, WGK 3, Lagerung 10 kg

mengenrelevant.

Als Bewertungskriterium wurde neben der Wassergefährdungsklasse die Lagermenge der eingesetzten Stoffe herangezogen.

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben ist u. a. beschrieben durch die Nrn. 8.9.1.1 (G/E) und 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Aus diesem Grund ist gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV das Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 15.05.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 05/2025) und auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.05.2025 bis einschließlich 23.06.2025 im Landesverwaltungsamt sowie im Internet aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden (Einwendungsfrist bis zum 23.07.2025), konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 02.09.2025

vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 15.08.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 08/2025) und auf der Internetseite.

3 Entscheidung

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten am Standort Magdeburg wird stattgegeben.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. mit § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall:

- die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA,
- die Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA.

Für das Bauvorhaben wurden nach § 66 Abs. 1 BauO LSA Abweichungen beantragt:

- Nach Nr. 5.14.1 MIndBauRL müssen abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes in Industriebauten geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Anstatt der Wandhydranten ist ein 50 kg Pulverlöscher geplant. (Abschnitt I Nr. 4)

Den beantragten Abweichungen wurde zugestimmt. (Begründung Abschnitt IV Nr. 4.2)

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016 -31-67022 - (MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) über Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen (nachfolgend RdErl. des MULE vom 01.12.2016 genannt) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben. (siehe Abschnitt I Nr. 2)

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Die Fa. EMR European Metal Recycling GmbH hat mit ihrem Antrag vom 01.08.2023 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen

dieses Bescheides erfüllt werden (NB 1.1) und die zuständigen Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können. (NB 1.4, NB 1.6)

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Außerdem ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen zu treffen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Die für die Errichtung der Anlage festgelegten baulichen, betrieblichen und organisatorischen Anforderungen sollen sicherstellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von dieser Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Diese Genehmigung tritt den zurückliegenden Genehmigungen hinzu und bildet einen einheitlichen Genehmigungsbestand. Für die Anlage gelten somit die mit dem Erstgenehmigungsbescheid erteilten Auflagen und Bedingungen, sofern sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben oder mit dem vorliegenden Bescheid geändert wurden. Mit NB 1.2 wird dies klargestellt.

Um die geordneten Entsorgungswege von Abfällen zu sichern, hat der Bundesgesetzgeber den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, den Nachweis für eine Änderung des Entsorgungsweges sowohl bei Neugenehmigungen zu fordern als auch für bestehende Anlagen nachträglich zu verfügen. Die Anforderungen ergeben sich aus § 12 Abs. 2 c) BImSchG.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Die abfallbezogenen Betreiberpflichten beschränken sich also nicht darauf, technische und betriebliche Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Entsorgung der beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle zu schaffen, sondern sie schließen die Pflicht mit ein, diese Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unabhängig davon, dass die Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BImSchG), ist es eine immissionsschutzrechtliche Betreiberpflicht, die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle auch tatsächlich ordnungsgemäß zu entsorgen. (NB 1.5)

Für die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (NB 1.7) wird auf den Abschnitt IV Nr. 2.2 verwiesen.

Sicherheitsleistung

Vor dem Hintergrund hoher Kosten für die öffentlichen Haushalte durch die Entsorgung von Abfällen aus Anlagen insolventer Anlagenbetreiber hat der Bundesgesetzgeber seit Juli 2001 den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die gesetzliche Möglichkeit eröffnet, zur Sicherung der Nachsorgepflichten nach einer Betriebseinstellung, die Leistung einer Sicherheit vor Betriebsaufnahme zu fordern. Hierzu ist entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 bei

Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen. Gemäß Punkt 1.3 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (RdErl. des MULE vom 01.12.2016 – 31-67022 – MBI. LSA Nr. 1/2017 vom 16.01.2017) steht die Forderung nach einer Sicherheitsleistung nicht im Ermessen der Behörde und ist demnach grundsätzlich zu erheben.

Als Grundlage für die Bemessung der Höhe der Sicherheit wurde der finanzielle Aufwand, der für die ordnungsgemäße Erfüllung der Nachsorgepflichten im Sinne von § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BImSchG aufzuwenden ist, herangezogen.

Die Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung begründet sich u. a. auf den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) vom 01.12.2016. Nach den Vorgaben dieses Erlasses sind als Handlungs- und Bemessungsgrundlagen landeseinheitlich die vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) erarbeiteten Übersichten über durchschnittliche aktuelle Entsorgungskosten zur Bemessung der Höhe einer Sicherheitsleistung zu berücksichtigen, welche letztmalig mit Daten aus dem Bezugsjahr 2023 fortgeschrieben und hier verwendet wurde (gemäß Punkt 9.3 RdErl. des MULE vom 01.12.2016). Bei der Fortschreibung werden Preise (gemessen in Euro pro Tonne) für die jeweiligen Abfallarten ermittelt, die sich an den marktüblichen Entsorgungspreisen orientieren.

Zu den Entsorgungskosten kommen zusätzlich Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, dem Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes hinzu. Diesbezüglich ist dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 („Nachträgliche Anordnung einer Sicherheitsleistung für immissionsschutzrechtliche Nachsorgepflichten; Ermessensausübung“ - 7 C 44/07) zu entnehmen, dass für solche zusätzlichen Aufwendungen ein Zuschlag von 10 % bis 20 % der (Gesamt-)Entsorgungskosten gerechtfertigt ist.

Bei der Lagerung sind nach Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle Tatbestände gegeben, deren Risiken durch eine Sicherheitsleistung abzudecken sind. Gemäß Pkt. 9.2 des RdErl. des MULE vom 01.12.2016 sind folgende Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG regelmäßig durch eine Sicherheitsleistung abzudecken:

- a) Entsorgungskosten für die maximal durch die Genehmigung zugelassene Abfallmenge, einschließlich eventuell bestehender Bereitstellungslager im Ein- und Ausgang und des notwendigen Transports.
- b) Entfernung von Hilfs- und Betriebsmitteln, Einsatzstoffen und Ähnliches, soweit von diesen Gefahren oder schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen können und ein negativer Marktwert dieser Stoffe anzunehmen ist.
- c) Kosten für die gegebenenfalls vorübergehende Sicherung und Bewachung der Anlage und des Anlagengrundstücks bis zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes.
- d) Kosten für sonstige quantifizierbare, z. B. bodenschutzrechtliche, chemikalienrechtliche, baurechtliche, arbeitsschutzrechtliche oder allgemein ordnungsrechtliche Maßnahmen, die zur Wiederherstellung eines den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden ordnungsgemäßen Zustandes erforderlich sind.

Berechnung der Sicherheitsleistung

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung ergibt sich im Wesentlichen aus den voraussichtlichen Kosten der Entsorgung (gemäß LAU-Tabelle aus dem Bezugsjahr 2023) der maximal zulässigen und beantragten Abfälle.

Die Entsorgungskosten für die in der Berechnung der Sicherheitsleistung betrachteten Abfälle betragen insgesamt 24.151,30 €. Für die Berechnung der gesamten voraussichtlichen Entsorgungskosten wurden die abfallspezifischen Entsorgungskosten für gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle jeweils einzeln gemittelt (siehe Tabelle 1) und mit der zulässigen Lagermenge multipliziert (siehe Tabelle 2). Abfälle mit positivem und unbekanntem Marktwert wurden bei der Mittelwertbildung nicht berücksichtigt. Aufgrund der Anzahl der Abfallschlüssel hat dieses Vorgehen keinen signifikanten Einfluss auf die Berechnung der Sicherheitsleistung. Diese Abfälle sind in Tabelle 1 mit 0 € Entsorgungskosten veranschlagt.

Die zulässige Lagermenge an gefährlichen Abfällen beträgt 29,9 Tonnen und für nicht gefährliche Abfälle 10.000 Tonnen. Die Gesamtlagermenge der Anlage beträgt somit 10.029,9 Tonnen.

Die für eine Beräumung anzunehmenden Aufwendungen für den Umschlag zur Entsorgung, Transport zur nächsten Entsorgungsanlage, Analysekosten sowie Kosten für Unvorhergesehenes sind in Anlehnung an das o. g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.03.2008 pauschal mit 15 % der Netto-Entsorgungskosten veranschlagt worden, da im Falle einer Beräumung, entsprechend den genehmigten Abfallschlüsseln, auch Mengen an gefährlichen Abfällen auf dem Anlagengelände lagern. Damit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 3.622,70 €. Addiert mit den Entsorgungskosten ergibt sich eine Netto-Sicherheitsleistung in Höhe von 27.774,00 €.

Eine Behörde ist, anders als ein Privatunternehmen, nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Im Insolvenzfall muss die Behörde gegenüber dem nachfolgenden entsorgenden Unternehmen die jeweils aktuell gültige Mehrwertsteuer aufwenden. Unter Berücksichtigung der gegenwärtig gültigen MwSt. von 19 % ergeben sich für den Fall einer Beräumung und Entsorgung der Abfälle Ausgaben in Höhe von insgesamt 33.051,06 €. Es ist eine Summe von 33.051,06 € als Sicherheitsleistung zu hinterlegen. (siehe Tabelle 3)

Die Bemessung der Höhe des Betrages für die verlangte Sicherheitsleistung ergibt sich gemäß der Aufstellung in den folgenden Tabellen:

Tabelle 1: Abfallartenkatalog mit Entsorgungskosten (gefährliche (*)) und nicht gefährliche Abfälle)

Abfall-schlüssel-nummer	Bezeichnung	Kosten [€/t]
13 05 07*	Öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	175,00
16 06 01*	Bleibatterien	100,00
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	1160,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	118,81

Tabelle 2: Lagerübersicht mit Entsorgungskosten

Lager	Kapazität [t]	Mittelwert Entsorgungskosten [€/t]	Entsorgungskosten
Lager für Öl-Wasser-Gemisch (13 05 07*)	10,00	175,00	1.750,00 €
Lager für gefährliche Abfälle (16 06 01* und 17 04 10*)	29,9	630,00	18.837,00 €
Lager für Sortierreste (19 12 12)	30,00	118,81	3.564,30 €

Tabelle 3: Berechnung der Gesamtentsorgungskosten

Bezeichnung	Kosten
Entsorgungskosten	24.151,30 €
Prozentpauschale 15%	3.622,70 €
Netto-Sicherheitsleistungen	27.774,00 €
MwSt. 19%	5.277,06 €
Brutto-Sicherheitsleistungen	33.051,06 €

Die Forderung nach der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung findet ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i. S. des § 4 Abs. 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung angeordnet werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Das Vorgehen, die Hinterlegung – unter Verzicht auf die Rücknahme – des jeweiligen Sicherungsmittels bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Amtsgericht) zu fordern, beruht auf dem § 17 Abs. 4a BImSchG und den für die Verwahrung und Herausgabe der Sicherheitsleistung basierenden Regelungen des Hinterlegungsgesetzes Sachsen-Anhalt (HintG LSA).

Alle drei Jahre, gerechnet vom Zeitpunkt der erstmaligen Hinterlegung der Sicherheit, wird geprüft, ob diese noch angemessen ist, d. h. es wird untersucht, ob und welche Nachsorgepflichten aus dem Gesetz sich verändert präsentieren, welche Veränderungen sich im Betrieb ergeben haben, wie sich die Marktgegebenheiten auf dem Abfallmarkt (z. B. Veränderung von Entsorgungswegen) darstellen. Ebenso wird die Werthaltigkeit der bestellten Sicherungsmittel geprüft.

Zudem ist eine Überprüfung der Sicherheitsleistungen stets erforderlich bei einer Veränderung der Rechtsform des Betreibers, eine Übernahme des Anlagenbetriebs durch einen

Dritten (Betreiberwechsel) oder wenn eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung festgestellt wird. Änderungen der Marktlage insbesondere der marktüblichen Entsorgungspreise oder Änderungen der Entsorgungswege können ebenfalls dazu führen, dass die auferlegte Sicherheitsleistung angepasst oder erstmalig erhoben werden muss. Gemäß Punkt 5 des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie vom 01.12.2016 (31-67022) „Sicherheitsleistungen für Abfallentsorgungsanlagen“ soll der Anlagenbetreiber durch Auflage in der Genehmigung verpflichtet werden, einen Betreiberwechsel rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Die Forderung nach der Hinterlegung der Sicherheit unter Verzicht auf die Rücknahme findet ihren Hintergrund darin, dass die zuständige Behörde im Sicherungsfall zur ungehinderten und unbedingten Verwertung der Sicherheit in der Lage sein muss. Insbesondere muss der Einfluss möglicher Dritte (Zugriff auf die Sicherung z. B. durch einen Insolvenzverwalter) ausgeschlossen werden. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass die zuständige Behörde umgekehrt nicht auf ein Mitwirken solcher Dritter zur Verwertung der Sicherheit angewiesen ist.

Für ein mögliches Insolvenzverfahren muss die Sicherheitsleistung daher insolvenzfest ausgestaltet sein.

4.2 Baurecht

Bauplanungsrecht

Das beantragte Vorhaben ist aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig.

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Bereich. Es bestehen kein Bebauungsplan und keine sonstige städtebauliche Satzung. Das Umfeld ist vollständig baulich genutzt und durch verschiedenste gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt. Das Vorhaben ist demzufolge gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit zu beurteilen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die geplante Art der Nutzung ist im gewerblich geprägten Umfeld gem. § 34 BauGB zulässig. Unter Kenntnis der Darlegungen des Antragstellers wird der Aufstellung von Containern ohne weitere Flächenbefestigung zugestimmt.

Zu NB 2.1:

Eine weitere Flächenbefestigung ist planungsrechtlich nicht zulässig, da dies praktisch zu einer fast vollflächigen Versiegelung des Grundstücks führen würde. Dies fügt sich nicht ein und wäre planungsrechtlich nicht gem. § 34 BauGB zulässig.

Bauordnungsrecht

Dem Vorhaben wird aus bauordnungsrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 2 zugestimmt.

Zu NB 2.2:

Nach § 52 Abs. 1 BauO LSA hat die Bauherrin vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der

Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Bauleiter muss über die für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde verfügen (§ 55 Abs. 2 BauO LSA).

Zu NB 2.3:

Gemäß § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA hat der Bauherr die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Zudem kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 80 Abs. 1 BauO LSA im Rahmen der Bauüberwachung Forderungen stellen.

4.3 Brandschutz

Aus Sicht des Brandschutzes steht der geplanten wesentlichen Änderung unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 3 nichts entgegen. Unter Berücksichtigung der Begründung im Abweichungsantrag vom 27.07.2023 wird der beschriebenen Abweichung durch den Prüfenieur gefolgt.

Das Gebäude wird auf Grund seiner Größe und Höhe/Nutzung als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 BauO LSA betrachtet. Die Brandschutzprüfung des oben genannten Vorgangs wurde entsprechend § 65 BauO LSA durch einen Prüfenieur für Brandschutz durchgeführt.

Die Prüfung der technischen Anlagen ergeht anhand der TAnIVO. (NB 3.2)

Entsprechend Nr. 5.14.2 MIndBauRL ist ein Feuerwehrplan zu erstellen bzw. fortzuschreiben. (NB 3.3)

Der Brandschutznachweis muss entsprechend § 65 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 i. V. m. § 50 BauO LSA bauaufsichtlich geprüft werden.

Die Anforderungen zur Bauüberwachung zum Brandschutz in NB 3.4 und NB 3.5 ergehen entsprechend § 81 Abs. 1 BauO LSA. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 BauO LSA i. V. m. § 27 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über Prüfeniure und Prüfsachverständige (PPVO) hinsichtlich des geprüften Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz.

Abweichung Abschnitt I Nr. 4:

Nach Nr. 5.14.1 MIndBauRL müssen, abhängig von der Art oder Nutzung des Betriebes, in Industriebauten geeignete Feuerlöscher und in Räumen, die einzeln eine Grundfläche von mehr als 1.600 m² haben, Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein. Auf Wandhydranten kann mit Zustimmung mit der Brandschutzdienststelle aus einsatztaktischen Gründen der Feuerwehr verzichtet werden.

Gemäß § 66 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der Bauordnung zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die vorhandene Grundfläche beträgt 2.125 m². Anstatt der Wandhydranten ist ein 50 kg Pulverlöscher geplant. Grund dafür sind die geringe Brandlast sowie die Art des Stoffdarbotes.

4.4 Arbeitsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG im beantragten Rahmen bestehen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit bei Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 4 keine Einwände.

Die Rechtsgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) sowie verschiedenen Technischen Regeln:

- ASR A1.8 – Technische Regel für Arbeitsstätten, „Verkehrswege“
- ASR A2.3 – „Fluchtwege und Notausgänge“
- TRBS 1111 – Technische Regel für Betriebssicherheit, „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“
- TRBS 1201 – „Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftige Anlagen“
- TRBS 1203 – „Befähigte Personen“
- TRGS 554 – Technische Regel für Gefahrstoffe, „Abgase von Dieselmotoren“
- TRLV – Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

NB	Rechtsgrundlagen
4.1.1	§§ 3, 5 und 6 ArbSchG
4.1.2	§ 3 LärmVibrationsArbSchV TRLV
4.1.3	§§ 6 und 10 GefStoffV
4.1.4	§§ 3 – 6 BetrSichV TRBS 1111, TRBS 1201, TRBS 1203
4.2	§ 5 Abs. 3 BetrSichV
4.3	§ 14 Abs. 1 BetrSichV
4.4	§ 4 Abs. 4 ArbStättV, Nr. 1.8 des Anhangs nach § 3 Abs.1 ArbStättV, § 3a Abs. 1 der ArbStättV i. V. m. ASR A1.8
4.5	Nr. 2.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 ArbStättV i. V. m. Abschnitt 7 ASR A2.3
4.6	Nr. 2.3 des Anhangs nach § 3 Abs. 1 ArbStättV § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung i. V. m. Abschnitt 8 und 8.1 ASR A2.3

4.5 Immissionsschutz

Mit den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter Abschnitt III Nr. 5 wird abgesichert, dass durch Maßnahmen des Lärmschutzes, des gebietsbezogenen und

anlagenbezogenen Immissionsschutzes schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG nicht hervorgerufen werden können bzw. Vorsorge dagegen getroffen wird, insbesondere durch die den Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.

Lärmschutz

Aus lärmschutzrechtlicher Sicht kann die Genehmigung zur wesentlichen Änderung unter Beachtung der im Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt werden.

Die eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der zur Beurteilung herangezogenen Schallimmissionsprognose der Akustikbüro Deiter GmbH vom 17.05.2023 (Auftrags-Nr.: 20230001) sind vollständig. Mithilfe der Antragsunterlagen kommt das Sachgebiet Physikalische Umweltfaktoren zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen im angrenzenden Industrie- und Gewerbegebiet keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA Lärm, hervorrufen werden.

Als maßgeblicher Immissionsort im Anlagenumfeld stellte sich der Immissionsort 2 „Naherholungsgebiet Barleber See“ (IO 2), mit einer baunutzungsrechtlichen Einstufung als sonstiges Sondergebiet, heraus. Aufgrund einer fehlenden Zuordnung von Richtwerten wird in der Schallimmissionsprognose das Gebiet konservativ als reines Wohngebiet eingeschätzt (Immissionsrichtwerte nach TA Lärm Nr. 6.1 f) 50 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts). Dieser Immissionsort wird als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung zu erwarten ist.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 2 unter Anwendung der DIN 1333 (Beurteilungspegel sollten zur Vermeidung des Vortäuschens nicht vorhandener Genauigkeiten in vollen dB angegeben werden) von 39 dB(A) tags. Ein Nachtbetrieb ist derzeit nicht beabsichtigt.

Somit werden am Immissionsort 2 die geltenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten. An den weiteren fünf untersuchten Immissionsorten wurde in der Schallprognose eine ähnliche bzw. eine deutlichere Unterschreitung der geltenden Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile ausgewiesen.

Ausgehend von Nummer 3.2.1 der TA Lärm ist der zusätzliche Immissionsbeitrag als nicht relevant anzusehen, wenn eine Unterschreitung der Immissionsrichtwerte von mindestens 6 dB(A) gewährleistet ist. Auf eine Betrachtung der Vorbelastung kann dementsprechend verzichtet werden.

Eine Festlegung von einzuhaltenden Immissionswerten erfolgt nicht, da diese im Ergebnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21.02.2013 (BVerwG 7 C 22.11) unzulässig sind, die Funktion von Kontrollwerten zu erfüllen.

Zu NB 5.1 und NB 5.2:

Zur Sicherung der Prognoseergebnisse, des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge gemäß TA Lärm Nr. 2.5 und Nr. 3.3 besteht die Notwendigkeit den Einsatz des Vorzerkleinerers auf der Freifläche nur zu gestatten, sofern die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm 6.1 an den maßgeblichen Immissionsorten durch geeignete Maßnahmen, einschließlich betriebszeitlicher Begrenzungen gewährleistet ist und schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche ausgeschlossen werden können.

Tieffrequente Geräusche stellen im Sinne der TA Lärm Nr. 7.3 alle Geräusche dar, welche Frequenzbereiche unter 90 Hz (Hertz) aufweisen. Die mit dem Antrag einhergehenden Schallquellen sind geeignet, tieffrequente Geräuschanteile zu emittieren.

Zu NB 5.3:

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nummer 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nummer 7.2) zulässig.

Bei dem beantragten Vorhaben kann von einer direkten Vermischung mit dem übrigen Verkehr außerhalb des Anlagengeländes ausgegangen werden. Somit ist eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert somit keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA Lärm.

Durch die Nebenbestimmungen wird die Erfüllung der Anforderungen der TA Lärm sichergestellt. Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens am industriell vorgeprägten Standort keine Relevanz.

Gebietsbezogener Immissionsschutz

Gegen die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG bestehen aus der Sicht des gebietsbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Nach Prüfung der vorliegenden Antragsunterlagen einschließlich der mit den Nachreichungen vom 13.12.2023 übersandten Ergänzungen können schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüchen bei antragsgemäßigem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der Anlagenstandort befindet sich im großflächigen Gewerbe-, Industrie- und Hafengebiet Magdeburg-Rothensee an der nördlichen Peripherie der Landeshauptstadt. Konkret stellt sich der außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene Betriebsstandort als faktisches Industriegebiet dar.

Der Anlagenbetrieb ist typischerweise mit Staubemissionen verbunden. Im Zuge der Änderung bleibt der genehmigte Anlagendurchsatz von 48.000 t/a unverändert. Erweitert werden soll die Behandlung der Eingangsstoffe, die sich bislang auf maschinelle und Hand-sortierung beschränkte. Nunmehr soll eine maschinelle Zerkleinerung hinzutreten, wodurch sich die Behandlungskapazität von 9,9 t/d auf 100 t/d erhöht. Diese erfolgt durch Vorzerkleinerung mittels eines Vorzerkleinerers vom Typ TITAN 950 auf der Freifläche südlich der Halle 13b und dem Nachzerkleinern in der neu genutzten Halle 15. Des Weiteren soll in der Halle 15 eine maschinelle Sortierung durch Wirbelstromabscheider, Magnet-technik, Siebtechnik- und Dosiertechnik erfolgen.

Das Staubemissionspotenzial ist maßgeblich abhängig vom Inputmaterial, insbesondere vom Grad dessen Verschmutzung und vom Rostbefall. In der Ergänzung zum Antrag wird ausgeführt, dass das Geschäftsmodell weit überwiegend auf der Behandlung von

Neuschrott basiert (95%). Dieser weist im Gegensatz zu Altschrott einen geringen Anteil an Verschmutzungen auf. Zudem besteht der überwiegende Anteil der Eingangsstoffe aus nicht rostenden Nichteisenmetallen insbesondere Aluminium. Lediglich 5% der Eingangsstoffe sind Altschrott.

Mit Ausnahme der Vorzerkleinerung erfolgen die antragsgegenständlichen Behandlungsvorgänge innerhalb einer Halle. Windinduzierte Verwehungen können hier weitgehend ausgeschlossen werden. Staubemissionen bei der Vorzerkleinerung von Neuschrott bei Einsatz des Vorzerkleinerers sind marginal. Relevante Staubemissionen können insbesondere bei der Vorzerkleinerung von verschmutzten Altschrotten auftreten. Die Verwehungen sind allerdings auf das Betriebsgelände und dessen unmittelbare Nachbarschaft beschränkt. Auf Grund des geringen Anteils von Altschrotten, vor allem aber auf Grund des Anlagenstandorts inmitten des großflächigen Industrie- und Hafengebietes umgeben von wenig empfindlichen industriegebietstypischen Nutzungen wie Abfallbehandlung oder Speditionsgewerbe, sowie der sehr großen Abstände zu Wohnbebauungen oder sonstigen schutzbedürftigen Nutzungen, können Gefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Staubimmissionen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Geruchsrelevanz ist auf Grund der Eingangsstoffe nicht gegeben.

Anlagenbezogener Immissionsschutz

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes gegen die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung unter Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 5 keine Bedenken, wenn das Vorhaben nach Maßgabe der in den Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen realisiert wird.

Zu NB 5.4:

Die Anlage ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit E gekennzeichnet und unterliegt der IE-Richtlinie 2010/75/EU, da die Tätigkeiten Nr. 5.3 b) iv) und 5.5 durchgeführt werden. Die Anlage unterliegt mit diesen Tätigkeiten dem Anwendungsbereich des Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung. Demnach ist zur Verbesserung der allgemeinen Umwelleistung gemäß BVT 1 ein Umweltmanagementsystem einzuführen, welches die in der NB genannten Merkmale aufzuweisen hat.

Der Anwendungsbereich wird für die in Rede stehende Anlage angepasst, da die Anlage keine Geruchsstoffe handhabt bzw. entstehen. Die jährliche Behandlungskapazität der Anlage ist hier sehr hoch und es können auch lose Abfallfraktionen oder staubende Abfälle angenommen bzw. gelagert werden bzw. bei der Behandlung der Abfallarten entstehen. Die Behandlungsvorgänge können Lärm verursachen. Diese Punkte sowie die Komplexität und die potenziellen Umweltauswirkungen der Anlage wurden bei den Anforderungen an das Umweltmanagementsystems berücksichtigt.

Zu NB 5.5:

Die Anlage ist gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV nach Nr. 8.12.3.1 G eingruppiert. Demnach treffen die Anforderungen gemäß TA Luft Nr. 5.4.8.12.3 zu und es sind sämtliche Betriebsflächen mit einer Decke aus Asphaltbeton, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen. Zusätzlich soll in mechanisch stark beanspruchten Betriebsteilen, zum

Beispiel der Vorsortierung die Oberfläche zusätzlich verstärkt werden, zum Beispiel durch massive Stahlplatten.

Zu NB 5.6:

Das angelieferte Schreddervormaterial ist einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Fehlwürfe und Störstoffe sind vor der weiteren Behandlung im Schredder aus dem Vormaterial auszuschleusen und einer gesonderten Behandlung oder Entsorgung zuzuführen. Dies ergibt sich aus der TA Luft Nr. 5.4.8.9.1 b).

Zu NB 5.7:

Die Forderung, dass das angelieferte Schreddervormaterial keine schadstoffhaltigen Stoffe, Gemische und Bauteile (Anlage 4 Nummer 1 und 3 Elektro- und Elektronikgerätesgesetz (ElektroG)) oder sonstige Fraktionen (zum Beispiel Beryllium, Berylliumoxid) enthalten darf, die zu einer Einstufung als gefährlicher Abfall nach der AVV führen stammt aus der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) Nr. 5.4.8.9.1 c). Demnach ist durch ausreichend häufige Stichproben und bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte sicherzustellen, dass das angelieferte Schreddervormaterial frei von Schadstoffen ist. Ausreichend häufige Stichproben sind mindestens bei jeder neuen Abfallanlieferung gegeben, da von einer homogenen Abfallanlieferung (Charge) auszugehen ist.

Zu NB 5.8:

Diese Forderung zur Einhausung der Schredder und weitere Behandlungsaggregate sowie die Installation von Punktabsaugungen an Aggregaten und Wasserbefeuchtungseinrichtungen an Aufgabe- und Abwurfbändern sowie in Abkipp- und Verladezonen ergibt sich aus der Nr. 5.4.8.9.1 e) der TA Luft.

Zu NB 5.9:

Diese Forderung stammt aus der TA Luft Nr. 5.4.8.9.1 f).

Zu NB 5.10:

Gemäß ABA-VwV Nr. 5.4.8.9.1 g) hat bei einer Betriebsstörung der Abgasreinigungseinrichtung, die Zuführung des Aufgabematerials zum Schredder automatisch zu stoppen.

Zu NB 5.11:

Die in der Nebenbestimmung geforderte Dokumentationsführung ist als Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Anlagentechnik sowie der regelmäßigen Durchführung von Reinigungsarbeiten, aber auch zur Dokumentation relevanter Störungen oder auch Notabschaltungen erforderlich. Mit der Festlegung wird abgesichert, dass mit der Erfüllung der Nebenbestimmung die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Zu NB 5.12:

Die Emissionsbegrenzung für die Quelle Absaugung am Zerkleinerer (EQ 4) wird gemäß ABA-VwV Nr. 5.4.8.9.1 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen umgesetzt. Ergänzend wird die TA Luft angewandt. Demnach sind die Grenzwerte, wie folgt festzuschreiben:

- Die Massenkonzentration von Gesamtstaub 5 mg/m^3 ergibt sich direkt aus der ABA-VwV Nr. 5.4.8.9.1.

Zu NB 5.13:

Die wiederkehrende Messung der Konzentration von Gesamtstaub Quelle Absaugung am Zerkleinerer (EQ 4) soll gemäß ABA-VwV Nr. 5.4.8.9.1 halbjährlich gefordert werden. Mit der Nebenbestimmung wird dies hier gefordert, da die in Rede stehende Anlage gemäß Spalte d der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen mit dem Buchstaben E (hier 8.9.1.1 GE) gekennzeichnet ist.

Zu NB 5.14:

Die für die Anlage einschlägige ABA-VwV Nr. 5.4.8.11b sowie Nr. 5.4.8.9.1 erläutert, dass die TA Luft Nr. 5.3.2 gilt. Dementsprechend sollen wiederkehrende Messungen gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.1, von Stellen die nach § 29b BImSchG bekannt gegeben worden sind, durchgeführt werden. Die erstmalige Messung nach Errichtung soll bei ungestörtem Betrieb und spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme erfolgen. Die Vorgaben der Messplanung ergeben sich gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.2. Hier wird gefordert, dass Messergebnisse repräsentativ und vergleichbar sind. Weiterhin kann gefordert werden, dass die Messplanung mit der zuständigen Behörde vorher abzustimmen ist. In dem vorliegenden Fall ist dies zur Abstimmung und Prüfung des Messplans vor Durchführung der Messungen anzuwenden. Die Probennahme der Einzelmessungen beträgt gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.2 hier eine halbe Stunde. Der Messplatz ist gemäß der Forderung der TA Luft Nr. 5.3.2.3 entsprechend der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) einzurichten. Die Forderung zur Erstellung eines Messberichts und dessen Übersendung, 12 Wochen nach Abschluss der Messungen, ergibt sich gemäß TA Luft Nr. 5.3.2.4.

4.6 Abfallrecht

Seitens des Abfallrechts bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung. Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich.

Die EMR European Metal Recycling GmbH beantragt eine wesentliche Änderung ihrer Anlage am Standort Magdeburg gem. § 16 BImSchG. Diese umfasst die Erhöhung der Lagermenge, Vergrößerung der Lagerfläche, das Aufstellen von zwei Zerkleinerern, die Erneuerung der Waage und die Errichtung eines Waschplatzes.

Die Erweiterung des Abfallartenkatalogs oder eine Erhöhung des Jahresdurchsatzes wird nicht beantragt.

4.7 Bodenschutz

Gegen die beantragte wesentliche Änderung bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 6 keine Bedenken.

Die Nebenbestimmungen 6.1 und 6.2 sichern die Mitwirkung der Antragstellerin gemäß § 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) zur rechtzeitigen Unterrichtung der zuständigen Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist die Antragstellerin zur Mitwirkung durch Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

4.8 Naturschutz

Gegen die wesentliche Änderung der Anlage gibt es bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 7 keine Einwände.

Eingriffsregelung

Das Vorhaben befindet sich im unbeplanten Bereich. Es bestehen kein Bebauungsplan oder sonstige städtebauliche Satzung. Das Umfeld wird jedoch vollständig baulich genutzt und ist durch verschiedenste gewerbliche und industrielle Nutzungen geprägt.

Somit ist das Vorhaben als Innenbereich gem. § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten im Innenbereich nach § 34 BauGB die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartenden Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde.

NATURA 2000

Das FFH-Gebiet „Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg“ (FFH 0050 LSA, DE 3936-301) liegt ca. 2.000 m vom Vorhabenstandort entfernt.

Stickstoffdeposition

Laut Unterlagen, Kap. 4.1 (Luftschadstoffe), werden keine Stickstoffverbindungen emittiert.

Somit ergeben sich keine Hinweise, die aus Sicht der Naturschutzbehörde einer weitergehenden Untersuchung bezüglich etwaiger umweltgefährdender Auswirkungen durch Immissionen von Schadstoffen auf Biotope sowie etwaiger Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten (v. a. europarechtlich geschützte Arten) bedürfen.

Artenschutz

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt unter Nr. 8 (Zusammenfassung) abschließend und nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme V 1 das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 – 3 BNatSchG vermieden werden kann.

Die Nebenbestimmungen (NB 7.1, NB 7.2, NB 7.3) ergehen anhand Kapitel 5: „Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten – Maßnahmen zur Vermeidung“ des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Die NB 7.4 ergeht auf Grundlage der Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) i. V. m. 29 Abs. 1 des BNatSchG i. V. m. Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA).

4.9 Gewässerschutz

Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III Nr. 8 bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Das Gefahrstofflager erfüllt den Tatbestand einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und ist bisher nicht im Überwachungskataster ProUmwS registriert.

Durch Überschreiten der Gesamtlagermenge > 1.000 l (Gebinde und Lagerbehälter) wird das Lager als Anlage der Gefährdungsstufe B gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV durch einen Sachverständigen prüfpflichtig und somit nach § 40 Abs. 1 der AwSV anzeigepflichtig.

Die Anlage befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Die unter 15.3 in der Erläuterung zum Ausgangszustandsbericht (AZB) aufgeführten Stoffe im Gefahrstofflager erfüllen den Tatbestand einer oberirdischen Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Der Betrieb oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufe B (WGK 1 bis 3, $V > 1,00 \text{ m}^3$) unterliegt gemäß § 46 Abs. 2 der AwSV der Überprüfungspflicht durch einen Sachverständigen. (NB 8.1)

Gemäß § 40 Abs. 1 AwSV sind Anlagen, die einer Prüfpflicht gemäß § 46 Abs. 2 AwSV unterliegen, der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. (NB 8.2)

Die gelagerten Stoffe sind in die Kategorie WGK 1, schwach wassergefährdend, 2, deutlich wassergefährdend, und 3, stark wassergefährdend, eingestuft. Bei Lagermengen der WGK 3 über 3 % des Gesamtvolumens ist die höhere WGK maßgebend, dies ist vorliegend nicht der Fall. Somit liegt das Gefährdungspotential in der Stufe B bei einer Lagermenge von > 1 bis $\leq 10,0 \text{ m}^3$ und die Anlage unterliegt einer Prüfpflicht.

4.10 Chemikaliensicherheit

Mit der beantragten wesentlichen Änderung wird die Anlage am Standort Magdeburg entsprechend der Nr. 8.9.1.1 GE des Anhang 1 der 4. BImSchV nach der IE-Richtlinie betrieben. Hier werden Stoffe und Gemische zum Einsatz kommen, bei denen gefährliche Eigenschaften i. S. d. Anhangs I Teile 2 bis 5 der Verordnung Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) vorliegen. Im Antrag gibt es für 8 gehandhabte Stoffe und Gemische Sicherheitsdatenblätter (SDB, Übersicht in Tabelle 1). Ein Großteil der Stoffe besitzt keine gewässergefährdenden Eigenschaften (Umweltgefahren) i. S. d. CLP-Verordnung aber eine Wassergefährdungsklasse (WGK), wodurch sich im Einzelfall die stoffliche Relevanz ergeben könnte. Bei anderen Stoffen liegen gewässergefährdenden Eigenschaften und eine WGK vor, somit sind sie stofflich relevant.

Einige Gefahrenmerkmale (H-Sätze) der verwendeten Stoffe werden als gefährlich für das Grundwasser angesehen. Damit sind diese Stoffe nach der LABO/LAWA-Arbeitshilfe grundsätzlich auch bodenrelevant. Andere Gefahrenmerkmale (H-Sätze) werden als ausschließlich bodenrelevant angesehen. Ob es sich um „relevante“ gehandhabte/gelagerte Mengen im Sinne der Artikel 12, 14, 22 der IE-Richtlinie handelt, wurde durch die für Boden- und Gewässerschutz zuständigen Fachbehörden entschieden. (siehe Abschnitt IV Nr. 2.2)

Der Antragsteller hat bereits angegeben in Punkt 15.3, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Grundsatz erforderlich ist und dieser vor Inbetriebnahme der Änderung vorgelegt werden soll.

4.11 Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,

- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG entstehen nicht erst mit der Betriebseinstellung. Vielmehr gehört es gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zu den Genehmigungsvoraussetzungen, dass die Erfüllung auch dieser Pflichten sichergestellt ist. Deshalb können bereits mit dem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen für den Zeitraum nach der Betriebseinstellung verbunden werden.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebseinstellung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbaren notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Nach jetzigem Stand kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Betreiberin die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllen wird.

5 **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung**

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. mit § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 04.11.2025 die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit Schreiben vom 03.12.2025 der Antragstellerin gab es dazu folgende Anmerkungen:

1. **Einordnung des Zerkleinerers als Schredderanlage**

Der Zerkleinerer wird fälschlicherweise als Schredderanlage im Sinne der Nr. 8.9.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV eingeordnet. Dies führt dazu, dass die Nebenbestimmungen 5.6 bis 5.10 sowie 5.12 und 5.13 in dem Bescheid aufgenommen werden, die als Voraussetzung haben, dass es sich um eine Schredderanlage handelt. Da ein Zerkleinerer nicht mit einer Schredderanlage gleichzusetzen ist, basieren die Nebenbestimmungen auf einer falschen Rechtsgrundlage und sind daher zu streichen. Im Einzelnen:

Der Genehmigungsentwurf stuft die vorliegende Anlage gemäß Nr. 8.9.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV als Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher metallischer Abfälle in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität von 50 t/d oder mehr ein. Diese Einordnung ist

nicht zutreffend. Die Anlage ist nach Art und Aufbau kein Schredder im Sinne der Nr. 8.9.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV, sondern ein Zerkleinerer, der ausschließlich Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV unterfällt. Die Anlage unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie).

Nach der bis zum 1. Mai 2013 geltenden Nr. 8.9 des Anhangs 1 der 4. BImSchV waren nur solche Anlagen genehmigungsbedürftig, die durch Rotormühlen angetrieben wurden und deren Nennleistung 100 kW oder mehr betrug. Hierunter fielen Anlagen, bei denen das Material durch Mahlen bzw. Brechen verarbeitet bzw. durch Schlag-, Scher- oder Prallkräfte zerkleinert wurde. (OVG Münster, Urteil vom 22. Mai 2014, Az. 8 A 1220/12, Rn. 79, juris)

Schneidmühlen, die das Material mit Messerwellen zerschneiden sollten somit ausdrücklich nicht erfasst sein. (OVG Lüneburg, Urteil vom 24. März 1993, Az. 1 L 116/89, Rn. 5, juris)

Auch nach der Neustrukturierung des Anhangs zum 2. Mai 2013 erfolgte laut Gesetzesbegründung keine inhaltliche Änderung der maßgeblichen Abgrenzung. Dies bedeutet, dass weiterhin auf die Art der Zerkleinerungstechnik abzustellen ist. (BR-Drs. 319/12, S. 97)

Das OVG Münster stellt auch für die neue Rechtslage auf die technische Funktionsweise ab und knüpft den Begriff des Schredderns an das englische „to shred“, welches „zerreißen, zerfetzen“ bedeutet. Nicht als Schredder gelten dagegen Anlagen, die das Material lediglich zerschneiden, da das Schneiden eine technisch andere, weniger energiereiche Form der Zerkleinerung darstellt. Zerkleinerer arbeiten mit Messerwellen, die das Material durch Schneiden zerkleinern. Diese Technik unterscheidet sich grundlegend von der Funktionsweise der Schredder. Schredderanlagen zerkleinern Materialien durch Schlag-, Scher- oder Prallkräfte. Diese Technik wird häufig für metallische Gegenstände wie Stahlblech verwendet, um diese zu zerschlagen oder zu zerreißen. Sie sind darauf ausgelegt, das Material zu brechen und zu verdichten. Dies geschieht durch die rotierende Bewegung eines Rotors, der das Material mechanisch bearbeitet. Dies folgt maßgeblich aus einer historischen Auslegung. Nr. 3.14 des Anhangs zur 4. BImSchV 1985 entsprach dem bis zur Novelle im Jahre 1985 geltenden § 2 Nr. 2 Halbsatz 5 der 4. BImSchV 1975 (BGBl. I, 499), der seinerseits auf den Genehmigungstatbestand des § 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO i. d. F. vom 7. Juli 1971 (BGBl. I, 889) zurückging. Dieser Tatbestand wurde eingefügt, um Schredderanlagen zu erfassen, in denen metallische Gegenstände "zerschlagen" (englisch "to shred": zerreißen, zerfetzen) werden. Dem Begriff der Rotormühle sollten dementsprechend nur Anlagen unterfallen, die das Material "brechen", nicht jedoch solche, die das Material "zerschneiden". (OVG Münster, Urteil vom 22. Mai 2014, Az. 8 A 1220/12, Rn. 80, juris)

Die Funktionsweise eines Schredders unterscheidet sich also von Zerkleinerern, die Materialien durch Schneiden mit Messerwellen zerkleinern. Letztere fallen nicht unter die Definition der Rotormühle und somit nicht automatisch unter die strengeren Anforderungen der 4. BImSchV.

Die Genehmigungspflicht für Zerkleinerer hängt von der Art der Anlage, der verwendeten Technologie (z. B. Rotormühlen vs. Messerwellen) und der Leistungsgrenze ab. Für spezifische Fälle ist eine genaue Prüfung der technischen Details und der relevanten Kategorien im Anhang 1 der 4. BImSchV erforderlich.

Die betroffene Anlage arbeitet mit einer Messerwelle / Schneidtechnologie. Die Zerkleinerung erfolgt durch Schneiden, nicht durch Zerschlagen, Zerreißen oder Mahlen bzw.

Brechen des verarbeiteten Aluminiumschrotts. Folglich arbeiten sie nach einem anderen technischen Prinzip. Das alles war Gegenstand unserer Besprechung im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 07.08.2024. Die Anlage ist somit nicht als Schredder im Sinn von Nr. 8.9.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV zu qualifizieren.

Zusätzlich wird schadstoffarmes Input-Material verarbeitet, was eine weitere Abgrenzung zu denjenigen Schredderanlagen darstellt, die typischerweise problematische Stoffgemische (u. a. Altfahrzeuge, Elektroschrott) behandeln und daher höheren Emissionsanforderungen unterliegen. Auch das zu verarbeitende Material in unserem Zerkleinerer ist ausführlich besprochen worden in dem o.g. Termin beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der technischen Ausgestaltung der Anlage, der fortgeltenden gesetzlichen Systematik und der gefestigten Rechtsprechung ist die Anlage immissionsschutzrechtlich als Zerkleinerer (Schneidmühle) und nicht als Schredderanlage einzuordnen. Die Einstufung als Schredder ist rechtlich nicht tragfähig und wird dem Charakter der Anlage sowie der nachweislich schadstofffreien Input-Fraktion nicht gerecht. Aus den vorgenannten Gründen ist Nr. 8.9.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV nicht anwendbar. Vielmehr handelt es sich bei dem Zerkleinerer um eine Anlage, die Nr. 8.11.2.4 Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist. Das Vorhaben ist durchgängig nach Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV zu beurteilen.

Infolgedessen sind die Nebenbestimmungen Ziffer III, Nr. 5.6 bis 5.10 sowie 5.12 und 5.13 zu streichen. Grundlage der Nebenbestimmungen ist jeweils Nr. 5.4.8.9.1 TA Luft/ABA-VwV, die auf Nr. 8.9.1 Anhang 1 der 4. BImSchV Bezug nimmt und somit voraussetzt, dass es sich um eine Schredderanlage handelt. Da der Zerkleinerer keine Schredderanlage ist, findet Nr. 5.4.8.9.1 TA Luft/ABA-VwV auf die Anlage keine Anwendung. Korrekt ist vielmehr die Anwendung der Vorschrift Nr. 5.4.8.11 b) TA Luft/ABA-VwV („Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen“), die keine vergleichbaren Anforderungen normiert. In der Begründung ist dies entsprechend zu berücksichtigen (insbesondere Seite 21, Ziffer 2.2 und Seite 32 zu Nebenbestimmung 5.4).

Stellungnahme:

Bis zum 02.05.2013 lautete die Beschreibung zu Nr. 8.9 Anhang 1 der 4. BImSchV wie folgt:

Spalte 1	Spalte 2
a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 500 Kilowatt oder mehr b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15000 Quadratmeter oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der	a) Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebes von 100 Kilowatt bis weniger als 500 Kilowatt b) Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 1.000 Quadratmeter bis weniger als 15.000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1.500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der

Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden	Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden c) Anlagen zur Behandlung von Altfahrzeugen mit einer Durchsatzleistung von 5 Altfahrzeugen oder mehr je Woche
--------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Nach der Änderung am 02.05.2013 lautete die Beschreibung zu Nr. 8.9 Anhang 1 4. BImSchV wie folgt:

Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart	Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU
8.9	Anlagen zur Behandlung von		
8.9.1	nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von		
8.9.1.1	50 Tonnen oder mehr je Tag,	G	E
8.9.1.2	10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag,	V	

Die Entscheidung des OVG Münster vom 22.05.2014 bezieht sich auf immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungen vom 3. März 2006 und vom 15. Januar 2009. Obwohl das Urteil also nach der Änderung von Rotormühlen zu Schredderanlagen in Anhang 1 der 4. BImSchV erfolgte, bezieht es sich auf die Begrifflichkeit Rotormühlen, die aktuell nicht mehr verwendet wird.

Das genannte Urteil ist somit für Schredderanlagen nicht einschlägig.

„Diese Tatbestände erfassen mit dem Begriff der „Rotormühle“ nur eine solche Anlage, bei der die Materialien durch Schlag-, Scher- oder Prallkräfte zerkleinert werden.

Vgl. zum Arbeitsprinzip allgemein von Schredderanlagen: VDI 4085 - Planung, Errichtung und Betrieb von Schrottplätzen, April 2011, Abschnitt 6.2.3: „Schredder haben die Aufgabe, das zugeführte Material durch Schlag-, Scher- und Prallbeanspruchung zu zerteilen und zu verdichten.“

Dies folgt maßgeblich aus einer historischen Auslegung. Nr. 3.14 des Anhangs zur 4. BImSchV 1985 entsprach dem bis zur Novelle im Jahre 1985 geltenden § 2 Nr. 2 Halbsatz 5 der 4. BImSchV 1975 (BGBl. I, 499), der seinerseits auf den Genehmigungstatbestand des § 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO i. d. F. vom 7. Juli 1971 (BGBl. I, 889) zurückging. Dieser Tatbestand wurde eingefügt, um Schredderanlagen zu erfassen, in denen metallische Gegenstände „zerschlagen“ (englisch „to shred“: zerreißen, zerfetzen) werden. Dem Begriff der Rotormühle sollten dementsprechend nur Anlagen unterfallen, die das Material „brechen“, nicht jedoch solche, die das Material „zerschneiden“.“ (OVG Münster Ur. v. 22.5.2014 – 8 A 3002/11, BeckRS 2014, 53032)

In diesem Abschnitt des Urteils wird noch einmal klargestellt, dass es um die Zuordnung zum Begriff der Rotormühlen und nicht den neuen Begriff der Schredderanlagen geht. Zudem wird in den Auslegungsfragen zur 4. BImSchV der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) folgendes aufgeführt:

Zu Nr. 8.9.1.1 und Nr. 8.9.1.2: Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen metallischen Abfällen in Schredderanlagen

Frage:

Bezieht sich die Genehmigungspflicht auf alle Anlagen, in denen nicht gefährliche metallische Abfälle durch Schreddern (mechanisches Gerät zum Zerkleinern, Zerreißen...) behandelt werden und die genannten Leistungsgrenzen erreichen?

Antwort:

Ja.

Alle Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen in Schredderanlagen, die die dort genannten Leistungsgrenzen erreichen, unterliegen dem entsprechenden Genehmigungserfordernis. Es wird von einer umfassenden Definition des Begriffs „Schredder“ ausgegangen. Die Beschränkung der Definition des Begriffs „Schredder“ der VDI 4085, die auf eine bestimmte Anlagentechnik abstellt, wird nicht geteilt.

Erfasst werden von dem Begriff der in der Verordnung genannten nicht gefährlichen metallischen Abfälle auch Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie Altfahrzeugen (schadstoffentfrachtet) und ihrer Bestandteile, soweit es sich um metallische Bestandteile handelt.

Nicht erfasst werden Anlagen zur Behandlung von metallischen Abfällen in Schrottscheren.

Hier wird noch einmal deutlich gemacht, dass Zerkleinerer mit Messerwellen als Schredderanlagen im Sinne der Nr. 8.9.1 Anhang 1 der 4. BImSchV zu sehen sind.

Die Zerkleinerer TITAN 950 der Fa. ARJES GmbH sowie der PREMAC HYDRO der Fa. Bano Recycling s.r.l. verwenden zudem beide den Begriff Schredder/shredder im Rahmen der Produktbeschreibung:

„Der ARJES TITAN 950 ist ein leistungsstarker, mobiler Zweiwellenzerkleinerer [...].

Angetrieben von einem 405 kW Dieselmotor bewältigt der Schredder selbst anspruchsvollste Aufgaben in der Abfallverarbeitung und der Vorzerkleinerung von Automobil- und Leichtschrott.“ (<https://www.arjes.de/de/produkte/titan-950/>)

„PREMAC HYDRO – Primary Single-shaft shredder Model

Single-shaft shredder for ferrous and non ferrous metal scrap

Thanks to the development of the Premac range [...]. Compared to traditional systems, our plant offers the option of working with a screen during the shredding process to set a desired output size [...].“ (<https://www.shredder-bano.com/shredder/premac-hydro/>)

Die Gründe für die Zuordnung zu Nr. 8.9.1 Anhang 1 der 4. BImSchV wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ausführlich mit der Antragstellerin diskutiert. Mit der Nachreichung der überarbeiteten Antragsunterlagen vom 21.02.2025 wurde die Einordnung angenommen. Der Anmerkung zur falschen Einordnung der Anlage wird somit nicht gefolgt.

2. Bericht über den Ausgangszustand (Abschnitt III Nr. 1.7)

Die Formulierung in der Nebenbestimmung unter Ziffer III, 1.7. „Das Untersuchungskonzept ist im Vorfeld mit der zuständigen Wasser- sowie Bodenschutzbehörde abzustimmen“ ist aus der Genehmigung zu streichen und durch eine behördenzuständige Fassung zu ersetzen. Zuständige Behörde für die Abstimmung und letztliche Genehmigung des Berichts über den Ausgangszustand (AZB) und damit auch für die Abstimmung des Untersuchungskonzepts ist die Immissionschutzbehörde, die das Gesamtverfahren nach dem BImSchG führt und die Koordination der beteiligten Fachbehörden wahrnimmt,

§ 10 Abs. 5 S. 4 BImSchG. (Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 107. EL Mai 2025, § 10 Rn. 103)

Hinzuweisen ist auch in diesem Zusammenhang aber, dass nur die fehlerhafte Einstufung der Anlage als Schredderanlage dazu führt, dass ein AZB überhaupt verlangt werden kann, da auch hierfür Voraussetzung ist, dass es sich um eine Anlage handelt, die der Industrieemissionsrichtlinie unterfällt. Da dies – wie unter Ziffer 1. dieses Schreibens dargelegt – nicht der Fall ist, ist von uns als Betreiber auch ein AZB nicht zu fordern.

Stellungnahme:

Das Untersuchungskonzept ist kein Teil der Antragsunterlagen gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 4a 9. BImSchV. Der Ausgangszustandsbericht selbst ist Teil der Antragsunterlagen und damit des Genehmigungsverfahrens und wird durch die Genehmigungsbehörde durch Beteiligung der zuständigen Fachbehörden geprüft. Da die zuständigen Wasser- und Bodenschutzbehörden dem Ausgangszustandsbericht zustimmen müssen, die fachliche Prüfung übernehmen und die örtlichen Gegebenheiten besser einschätzen können, ist es effizienter das Untersuchungskonzept direkt abzustimmen, ohne den Umweg über die Genehmigungsbehörde zu gehen. Die zuständigen Behörden sind entsprechend in Abschnitt V Nr. 5 aufgelistet.

Aufgrund der Zuordnung der Anlage zu Nr. 8.9.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und der Kennzeichnung E in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage der IE-Richtlinie. Entsprechend Abschnitt IV Nr. 2.2 ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen.

3. Schalleistungspegel des Vorzerkleinerers (Abschnitt III Nr. 5.1)

Wir regen an, die vorgesehene Nebenbestimmung in Abschnitt III Nr. 5.1., wonach der Schalleistungspegel des Vorzerkleinerers auf der Freifläche auf 118 dB(A) begrenzt werden soll, gänzlich zu streichen oder zumindest entsprechend unseres nachfolgenden Formulierungsvorschlags zu modifizieren. In ihrer derzeitigen Form verletzt sie das Verhältnismäßigkeitsprinzip und stellt eine übermäßige Beschränkung der Betriebsfreiheit dar, ohne eine höhere Schutzwirkung zu erzielen.

Ein immissionsschutzrechtliches Ziel ist gemäß §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BImSchG die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm am Immissionsort. Die Begrenzung eines Schalleistungspegels der Einzelanlage ist lediglich ein Mittel zum Zweck, um dieses Schutzziel zu erreichen. Die starre Festlegung auf einen Maximalwert von 118 dB(A), ohne Berücksichtigung der möglichen Einschaltdauer des Gerätes, stellt eine unverhältnismäßige Beschränkung der unternehmerischen Entscheidungsfreiheit dar.

Eine Auflage ist nach § 12 BImSchG unzumutbar, wenn das gleiche Schutzniveau durch eine weniger eingriffsintensive Maßnahme erreicht werden kann. (Jarass, in: Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 12 Rn. 11)

Wir bekräftigen, dass eine Erhöhung des Emissionspegels, beispielsweise auf 121 dB(A), durch eine korrespondierende Reduzierung der Betriebszeit rechnerisch zu einem identischen Beurteilungspegel am maßgeblichen Immissionspunkt führt. Wir erkennen an, dass zur Nutzung eines Gerätes mit höherem Schalleistungspegel eine aktualisierte schalltechnische Prognose erforderlich ist, die den neuen Emissionswert und die geänderten Betriebszeiten im Modell berücksichtigt. Diese Nachweispflicht dient jedoch ausschließlich der Verifizierung der gewählten Kombination aus Emission und Betriebsdauer und darf nicht als Ausschluss alternativer, schalltechnisch äquivalenter Betriebsweisen verstanden

werden. Solange der Nachweis erbracht wird, dass das Schutzziel der TA Lärm eingehalten wird, sind solche alternativen Betriebsmodi zuzulassen.

Hinsichtlich des Standes der Technik und des Vorsorgeprinzips ist festzuhalten, dass die Lärminderung nicht nur über die Bauart der Einzelmaschine, sondern auch durch betriebsorganisatorische Maßnahmen, insbesondere die Begrenzung der Einschaltdauer, erreicht werden kann. Eine Anlage, die durch eine reduzierte Laufzeit dasselbe Immissionsniveau erzeugt wie eine Anlage mit 118 dB(A), erfüllt den Vorsorgegrundsatz ebenso, so dass die starre Festlegung des Maximalwertes als fehlerhaftes Ermessen anzusehen ist.

Aus diesen Gründen sollte die Nebenbestimmung gestrichen werden. Sofern dies aus Sicht des LVwA Sachsen-Anhalt nicht möglich ist, schlagen wir die folgende Formulierung vor:

„Der Einsatz des Vorzerkleinerers auf der Freifläche ist nur gestattet, sofern die Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch geeignete Maßnahmen, einschließlich betriebszeitlicher Begrenzungen, jederzeit gewährleistet ist.“

Stellungnahme Physikalische Umweltfaktoren:

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit und aufgrund der günstigen Lage der Anlage im Industriegebiet ist eine Lockerung der Nebenbestimmung möglich. Die Stellungnahme und damit die Nebenbestimmung Nr. 5.1 wurden entsprechend angepasst.

4. Emissionsmessbericht (Abschnitt III, NB 5.14, Punkt 9 und Abschnitt IV Nr. 4.5)

Die Nebenbestimmung gemäß Ziffer III, 5.14, Punkt 9 sowie deren Begründung unter Ziffer IV, 4.5 (letzter Absatz) sehen derzeit vor, dass über die Ergebnisse der Einzelmessungen ein Emissionsmessbericht zu erstellen und „spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen“ ist. Dieser Halbsatz zur Fristsetzung sollte gestrichen oder angepasst werden, da wir keinen Einfluss auf die fristgerechte Erstellung oder Übermittlung des Berichts durch die beauftragte Prüfstelle haben und daher nicht Adressat dieser Pflicht sein können.

Grundsätzlich gilt, dass ein Verwaltungsakt einschließlich seiner Nebenbestimmungen nur diejenigen verpflichten darf, die Adressat des Verwaltungsakts sind. So können dem Anlagenbetreiber Pflichten zur Ermittlung von Emissionen in der Genehmigung auferlegt werden. (Jarass, in: Jarass, BImSchG, 15. Auflage 2024, § 12 Rn. 18)

Die TA Luft sieht ergänzend vor, dass der Anlagenbetreiber zu diesem Zweck die Messungen entsprechend den behördlichen Festlegungen bei einer nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) benannten Stelle in Auftrag zu geben hat (Nr. 5.3.2.1 Abs. 1 der TA Luft). (Hansmann/Behnke, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 107. EL, Mai 2025, TA Luft 5.3.2 Rn. 5)

Die Prüfstelle selbst ist zwar nicht Adressat des Erlaubnisbescheids, übernimmt jedoch die tatsächliche Erstellung des Messberichts, sodass die Verantwortung des Erlaubnisinhabers darauf gerichtet ist, die Prüfstelle sachgerecht auszuwählen, einzusetzen und zu überwachen.

Aus rechtlicher Sicht ist die Formulierung, dass der Emissionsbericht innerhalb von 12 Wochen der Behörde zur Verfügung zu stellen ist, zu weit gefasst. Zwar soll nach Nr. 5.3.2.4 Abs. 1 der TA Luft gefordert werden, dass über das Ergebnis der Messungen

ein Messbericht erstellt und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorgelegt wird. Die Prüfstelle selbst ist jedoch kein Adressat der Genehmigung und kann daher nicht unmittelbar verpflichtet werden. Eine unmittelbare Inpflichtnahme der beauftragten Prüfstelle in der Genehmigung ist rechtlich nicht zulässig.

Sofern die Prüfstelle den Bericht nicht rechtzeitig an uns übergibt, wäre eine drohende Sanktionierung von uns unverhältnismäßig. Rechtswirksam ist es nur, wenn der Erlaubnisinhaber durch den Erlaubnisbescheid verpflichtet wird, die Prüfstelle auf eine bestimmte Art und Weise einzusetzen.

Sollte die Prüfstelle den Bericht nicht rechtzeitig an uns übermitteln, wäre eine Sanktionierung des Erlaubnisinhabers unverhältnismäßig und faktisch unmöglich. Rechtswirksam ist lediglich eine Verpflichtung des Erlaubnisinhabers, die Prüfstelle sachgerecht auszuwählen, einzusetzen und zu überwachen. Gefordert werden kann daher lediglich, dass der Erlaubnisinhaber mit der von ihm beauftragten Prüfstelle die Erstellung eines Messberichts innerhalb von zwölf Wochen vereinbart. Die Nebenbestimmung sollte entsprechend angepasst werden. (Hansmann/Behnke, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Werkstand: 107. EL, Mai 2025, TA Luft 5.3.2. Rn. 17)

Stellungnahme Anlagenbezogener Immissionsschutz:

Die Nebenbestimmung sowie deren Begründung sehen vor, dass über die Ergebnisse der Einzelmessungen ein Emissionsmessbericht zu erstellen und „spätestens 12 Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen“ ist. Dieser Halbsatz zur Fristsetzung sollte gestrichen oder angepasst werden, da die Betreiberin keinen Einfluss auf die fristgerechte Erstellung oder Übermittlung des Berichts durch die beauftragte Prüfstelle hat und daher nicht Adressat dieser Pflicht sein könne.

Grundsätzlich gilt, dass ein Verwaltungsakt einschließlich seiner Nebenbestimmungen nur diejenigen verpflichten darf, die Adressat des Verwaltungsakts sind. So können der Anlagenbetreiberin Pflichten zur Ermittlung von Emissionen in der Genehmigung auferlegt werden.

Die Messberichte sollen durch die Betreiberin innerhalb von zwölf Wochen nach der Messung vorgelegt werden. Die einschlägigen Vollzugshinweise stellen ausdrücklich klar, dass diese Pflicht bei der Betreiberin liegt und dass Verzögerungen, die durch die Prüfstelle verursacht werden, gesondert zu betrachten sind.

Die TA Luft und das BImSchG setzen voraus, dass die Betreiberin eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle beauftragt und damit organisatorisch sicherstellt, dass Messungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.

Daraus folgt, dass die Betreiberin verpflichtet werden kann, vertraglich sicherzustellen, dass die Prüfstelle den Bericht innerhalb der 12 Wochen – Frist erstellt. Die Betreiberin kann nicht verpflichtet werden, die Vorlage selbst zu garantieren, wenn sie keinen Einfluss auf die rechtzeitige Berichterstellung hat.

Bei Verzögerungen durch die Messstelle ist die Behörde zu informieren und ggf. kann eine direkte Vorlage durch die Messstelle angeordnet werden (nach § 26 BImSchG). Demnach führt nicht jede Verspätung automatisch zu einer Sanktion des Betreibers. Eine Sanktion ist auch unverhältnismäßig, wenn die Betreiberin die Prüfstelle sachgerecht ausgewählt hat.

V Hinweise

1 Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert.
- 1.6 Unbeschadet des § 16 Abs. 1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 1.7 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage von § 52b BImSchG mitzuteilen.
- 1.8 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

2 Brandschutz

- 2.1 Sofern sich durch Produktionsspezialisierungen, -umstellungen und / oder -intensivierungen abweichende Parameter im Vergleich zu der den Berechnungen zugrunde gelegten Werte und Größen ergeben, sind die zur Einstufung führenden Werte zu überprüfen ggf. die veränderten Schlussfolgerungen daraus zu berücksichtigen / umzusetzen.
- 2.2 Das Objekt wird mit Feuerlöschern ausgestattet. Die Standorte der Feuerlöscher werden gekennzeichnet.

Die Ermittlung der erforderlichen Löschmitteleinheiten gem. der ASR A2.2 – „Maßnahmen gegen Brände“ ist durch den Betreiber im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu überprüfen. Im Rahmen der Bauüberwachung Brandschutz wird die Gefährdungsbeurteilung des Betreibers und somit die Anzahl der Feuerlöschgeräte durch den Prüferingenieur Brandschutz nicht überprüft.

- 2.3 Hinweise zur Erstellung von Feuerwehrplänen können auf der Internetseite der Landeshauptstadt Magdeburg www.magdeburg.de/MediathekBrandschutz oder unter dem Suchbegriff Feuerwehrplan (Abteilung Vorbeugender Brand- & Gefahrenschutz, Rubrik

Dokumente - Bauvorhaben) dem Informationsblatt "Erstellung von Feuerwehrplänen" entnommen werden.

- 2.4 Zum Zeitpunkt der Bauüberwachung sind die (nach Bautenstand) jeweiligen Erklärungen der Planer (§ 53 BauO LSA), der Bauleiter- / Fachbauleiter (§ 55 BauO LSA) und der Fachunternehmer (§ 54 BauO LSA) zur ordnungsgemäßen Bauausführung sowie die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für die brandschutzrelevanten Bauprodukte und Bauarten zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Nachweis der erforderlichen Feuerwiderstandsdauern und Bauteilqualitäten der tragenden Bauteile ist Bestandteil der Tragwerksplanung. Die Überprüfung und Nachweisführung erfolgt bei Erfordernis durch den Prüfenieur für Standsicherheit.
- 2.6 Die Prüfung des Brandschutznachweises i. S. d. § 65 BauO LSA durch den Prüfenieur für vorbeugenden baulichen Brandschutz schließt grundsätzlich die Überwachung der Einhaltung der relevanten bautechnischen Nachweise über den Zeitraum der Bauausführung bzw. die Bauüberwachung nach § 80 Abs. 2 BauO LSA mit ein.
- 2.7 Die Ausführungsunterlagen sowie die Bauausführungen müssen mit den genehmigten Bauzeichnungen übereinstimmen. Bei Abweichungen ist es grundsätzlich Sache des Bauherrn, diese Übereinstimmung herbeizuführen. Es sind ggf. prüffähige Unterlagen vor der Bauausführung vorzulegen, das Prüfergebnis ist abzuwarten.
- 2.8 Es ist geplant ein Feuerwehrschrüsseldepot (zur Hinterlegung eines Schlüssels für das Tor) einzubauen. Die Feuerwehrperipherie, hier insbesondere im Zusammenhang mit der im Brandschutznachweis dargestellten Anordnung eines Feuerwehrschrüsseldepots, sollten im Vorfeld mit dem zuständigen Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz abgestimmt werden. Aus Sicht des zuständigen Amtes für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sollten die Generalschlüssel für die Hallen nicht im Feuerwehrschrüsseldepot 1 hinterlegt werden.

3 Abfallrecht

- 3.1 Eventuell anfallender Bodenaushub, der nicht am Entstehungsort wiedereingebaut wird oder aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht wieder eingebaut werden darf, ist als Abfall einzustufen und unterliegt den abfallrechtlichen Vorgaben des KrWG. Dieser ist ordnungsgemäß und schadlos in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu verwerten oder zu beseitigen.

4 Bodenschutz

- 4.1 Auf Flächen des ÖGP Magdeburg Rothensee können bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen und bei Abbrucharbeiten Belastungen der Bausubstanz angetroffen werden, die eine ordnungsgemäße Entsorgung und Dokumentation nach den einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben sowie die Beachtung spezieller Arbeitsschutzmaßnahmen nach DGUV Regel 101-004 notwendig machen.
- 4.2 Im Bereich des ÖGP Magdeburg Rothensee können neben Schwankungen der Grundwasserstände Grundwasserbelastungen auftreten, die eine Beeinträchtigung insbesondere der unterirdischen Gebäudeteile bewirken können.

5 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sowie

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO),
- der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
 - Obere Abfallbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Nord/Mitte – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) die Landesanstalt für Altlastenfreistellung als Obere Bodenschutzbehörde,
- d) die Landeshauptstadt Magdeburg als
 - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Naturschutzbehörde.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Im Auftrag

Stekly



Anlage 1: Antragsunterlagen

Antragsunterlagen zum Antrag der EMR European Metal Recycling GmbH vom 01. 08.2024 nach § 16 BImSchG für die wesentlichen Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Anlage zur Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten

Anlage	Inhalt der Antragsunterlagen	Anzahl der Blätter
1	Antrag / Allgemeine Angaben	
	Anschreiben	1
	Vollmacht	2
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen – Formular 0	5
1.2	Antragsformular – Formular 1	3
	Beiblatt 1 - Nummern nach der 4. BImSchV	1
	Beiblatt 2 - Flurstücke	1
	Beiblatt 3 - Anzeigenspiegel	1
	Wesentliche Änderung – Formular 1a	1
	Beiblatt 4 - Anzeigenspiegel	1
1.3	Kurzbeschreibung	2
1.4	Angaben zum Standort	2
1.4.1	Beschreibung des Standortes und der Umgebung	
1.4.2	Karten / Pläne	
	Anhänge	
	- Topographische Karte M 1:10.000	1
	- Topographische Karte M 1:25.000	1
	- Flurkarte, M 1:2.000	1
	- Auszug Flächennutzungsplan Stadt Magdeburg	1
	- Auszug B-Plan 103-2E Rothenseer Verbindungskanal, Stand 2012, Stadt Magdeburg	3
	- Eigentüternachweise/ Nutzungsrecht/ Mietvertrag	7
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	
2.1	Anlagenteile / Nebeneinrichtungen	1
	Anlagen / Nebeneinrichtungen – Formular 2.1	1
2.2	Betriebseinheiten	1
	Betriebseinheiten – Formular 2.2	1
2.3	Ausrüstungsdaten	2
	Ausrüstungsdaten – Formular 2.3	6
	Maschinendaten und Konformitätsblätter	23
2.4	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
2.5	Maschinenaufstellungsplan	1
2.6	Verfahrensbeschreibung	2
2.7	Fließbild	3
3	Stoffe / Stoffdaten/ Stoffmengen	
3.1	Gehandhabte Stoffe	2
	Gehandhabte Stoffe – Formular 3.1a	8
3.2	Stoffliste, Lagerangaben	1
	Stoffliste, Lageranlagen – Formular 3.1b	2
3.3	Stoffdaten, Stoffidentifikation	1
	Stoffidentifikationen – Formular 3.2	1
	Physikalische Stoffdaten – Formular 3.3	1
	Sicherheitstechnische Stoffdaten – Formular 3.4	1
	Gefahrstoffe – Formular 3.5	1

	Sicherheitsdatenblätter	
	- Aral Diesel, Aral LKW-Diesel, Aral SuperDiesel	13
	- Leprinxol HYD 46	5
	- AVIATICON HDS-3 20W-20	6
	- OTTOKRAFTSTOFF	15
	- CAR 1 Frostschutz Scheibenklar Konzentrat	10
	- SILIKONSPRUEHFETT - 500ml	13
	- Aral Adblue	6
	- WOCKEN Glasreiniger	5
3.4	Stofffluss	3
4	Emissionen / Immissionen	
4.1	Luftschadstoffe inkl. Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gerüche	3
	Emissionsquellen – Formular 4.1a	1
	Emissionsquellenplan	1
	Emissionen – Formular 4.1b	1
	Abgas- und Abluftreinigung – Formular 4.1c	1
	Dokumentation der Abgasreinigung, Schematische Darstellung der Abluftfassung, Emissionsmessungen / Messeinrichtungen, Schornsteinhöhenberechnung	1
4.2	Geräusche	1
	Schallquellen – Formular 4.2	3
	Schallquellenplan	1
	Lärmminderungsmaßnahmen	1
	Schallimmissionsprognose	26
4.3	Sonstige Immissionen	1
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	1
5	Anlagensicherheit	
	Anwendungsvoraussetzungen der Störfallverordnung	1
	Anlagensicherheit – Formular 5.1	1
	Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen – Formular 5.2a	1
	Grundpflichten und Sicherheitsbereich, Beschreibung zum Schutz der Allgemeinheit und der Arbeitnehmer, Schutz der Arbeitnehmer	2
6	Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser	
6.1	Wassergefährdende Stoffe	1
	Lageranlagen – Formular 6.1a	1
	Lageranlagen – Formular 6.1b	3
	Abfüllen / Umschlagen – Formular 6.1c	2
	Anlagen zum Herstellen / Behandeln / Verwenden – Formular 6.1d	1
	Rohrleitungen – Formular 6.1e	2
	Bericht über die Prüfung einer Anlage mit wassergefährdenden Stoffen	2
	Prüfzeugnis doppelwandige Stahlbehälter	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	4
	Übereinstimmungsnachweis ÜHP	1
	Zulassungsscheine	6
	Konformitätserklärung	1
	Technische Daten / Aufbau Elektropumpe	2
	Löschwasserrückhaltung	1
6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen - Formular 6.2	1
7	Abfälle / Wirtschaftsdünger	
7.1	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	1
7.2	Wirtschaftsdünger, qualifizierter Flächennachweis	1
	Abfallart / Entsorgung – Formular 7.1	2

	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis – Formular 7.2	2
8	Abwasser	
	Anfall / Behandlung / Ableitung	1
	Abwasser – Formular 8	1
	Bestandslageplan	1
	Koordinierter Leitungsplan	1
	Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung – Entwässerung Lagerfläche vom 25.05.2023	50
9	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz	1
	Angaben zum Arbeitsschutz – Formular 9	4
	Leitfaden zur Krisenkommunikation (Deutschland)	30
10	Brandschutz	
10	Brandschutz	1
	Brandschutzmaßnahmen – Formular 10	1
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	
11	Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung	1
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	
12	Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	6
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	
13.1	Feststellung der UVP-Pflicht / Antrag auf Vorprüfung	1
	Umweltverträglichkeitsprüfung – Formular 13	1
13.2	Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	16
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	
	Formulare	1
14.1	Sicherstellung Entsorgung – Formular 14.1	1
14.2	Maßnahmen bei Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen	1
15	Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen	
15.1	Bauvorlagen	1
	Umnutzungsantrag zum Bauvorhaben	2
	Antrag auf Baugenehmigung	3
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	1
	Lageplan	1
	Bauzeichnungen	
	• Halle 15 Gesamt-Grundriss	1
	• Halle 15 Schnitt A-A	1
	Baubeschreibung	5
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)	4
	Brandschutznachweis 23/03/02	38
	Antrag auf Abweichung	3
	Vereinbarung IGP Mittelelbe GmbH und Sellin GmbH – Ver- und Entsorgung	3
	Anschreiben Verfahrensfreie Bauvorhaben – pmi GmbH	1
	Koordinierter Leitungsplan	1
	Halle Bereich Ost - Maschinenaufstellplan	1
15.2	Erlaubnisse nach BetrSichV	
15.3	Sonstige Unterlagen	2

Nachreichungen

Datum	Bezeichnung	Austausch /Ergänzung A/E	Anzahl der Blätter
22.10.25	Zu Kapitel 1: Formular 1 (S. 1)	A	1
	Zu Kapitel 13: Formular 13 (S. 2)	A	1
24.10.23	Zu Kapitel 9: Stellungnahme zu Nachforderungen Arbeitssicherheit	E	4
	Entwurf Darstellung Sanitäranlagen Halle 15	E	1
	Formular 9	A	4
	Archivzeichnung Halle 15	E	2
	QMA 6300 Arbeitsschutz Magdeburg	E	5
	Dokumentation Gefährdungsbeurteilung	E	383
03.11.23	Zu Kapitel 15: Flächenberechnung zur Ermittlung der Grundflächenzahl	E	4
	Koordinierter Leitungsplan (10/2023)	A	1
20.11.23	Zu Kapitel 15: Erklärung zur Umnutzung	E	1
	Kostenschätzung Baukosten	E	3
	Zu Kapitel 3: Formular 3.1a (S. 4, 5, 8)	A	3
	Zu Kapitel 7: Formular 7.1	E	4
11.12.23	Stellungnahme zu Nachforderungen anlagenbez. IMS	E	3
	Ausschnitt Flurkarte	E	1
	Zu Kapitel 12: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	E	8
19.12.25	Zu Kapitel 4: Nr. 4.1 - Luftschadstoffe inkl. Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen, Gerüche	E	3
	Zu Kapitel 15: Nr. 15.1 - Ergänzung Baubeschreibung	E	2
	Verschiedene Kapitel: Änderungen durch Einordnung als Shredder:		
	Kapitel 0 Anschreiben	A	1
	Kapitel 1 Formular 0, Blatt 5 von 5	A	1
	Kapitel 1 Formular 1, Blatt 1 von 3	A	1
	Kapitel 1 Beiblatt 1	A	1
	Kapitel 1 Formular 1a	A	1
	Kapitel 1.3 Kurzbeschreibung	A	2
	Kapitel 2.1 Formular 2.1	A	1
	Kapitel 13.1 Formular 13	A	1
	Kapitel 13.2 Vorprüfung UVP-Pflicht, Seite 2 und 3 von 16	A	2
	Kapitel 15.2/3 Eingeschlossene Entscheidungen, Erlaubnisse, Sonstige Unterlagen	A	1
19.01.24	Zu Kapitel 1: Formular 1 Blatt 1 von 3	A	1
	Formular 1a	A	1
	Zu Kapitel 7: Formular 7.1	A	2
	Zu Kapitel 15:		

	Eingeschlossene Entscheidungen, Erlaubnisse, Sonstige Unterlagen	A	1
26.02.24	Zu Kapitel 2: Nr. 2.6 - Verfahrensbeschreibung	E	1
	Zu Kapitel 6: Nr. 6.1 - Wassergefährdende Stoffe	E	1
15.04.24	Zu Kapitel 2: Nr. 2.6 – Verfahrensbeschreibung	E	4
	Zu Kapitel 15: Nr. 15.3 – Sonstige Unterlagen: Ergänzung Entscheidungsfindung AZB	E	1
02.09.24	Zu Kapitel 2: Nr. 2.6 – Verfahrensbeschreibung	E	4
11.10.24	Zu Kapitel 15: Nr. 15.3 – Sonstige Unterlagen: Anpassung Gefahrstoffe	A	1
29.10.24	Zu Kapitel 6: Nr. 6.1 – Wassergefährdende Stoffe	A	1
	Zu Kapitel 8: Entwässerung	E	1
	Zu Kapitel 15: Nr. 15.3 – Sonstige Unterlagen: Baumschutzsatzung	E	1
26.11.24	Zu Kapitel 8: Neubau Waschplatz – Grundriss und Schnitt	E	1
30.12.24	Zu Kapitel 2: Nr. 2.6 – Verfahrensbeschreibung	E	3
05.03.25	Zu Kapitel 0: Anschreiben	A	1
	Zu Kapitel 1: Formular 0 (S. 5)	A	1
	Formular 1 (S. 1)	A	1
	Beiblatt 1	A	1
	Formular 1a	A	1
	Kurzbeschreibung	A	2
	Zu Kapitel 2: Nr. 2.6 – Verfahrensbeschreibung	A	5
	Zu Kapitel 13: Nr. 13.2 - Vorprüfung UVP-Pflicht (S. 3)	A	1
Zu Kapitel 15: 15.2/15.3 - Eingeschlossene Entscheidungen, Erlaubnisse, Sonstige Unterlagen	A	1	
10.04.25	Zu Kapitel 4: Formular 4.1a	A	1
	Formular 4.1b	A	1
	Formular 4.1c	A	1

Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

ABA-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV) vom 20. Januar 2022 (GMBI 2022 Nr. 4, S. 78)
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)
AbfZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 19. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 105)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist
ArbSch-ZustVO	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutz- und Produktsicherheitsrecht des Landes Sachsen-Anhalt (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 28. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 32)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 905), geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Jun. 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
BauO LSA	Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440-441), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, mehrfach geändert sowie §§ 60a und 86a neu eingefügt und § 62 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Januar 2026 (GVBl. LSA S. 10)

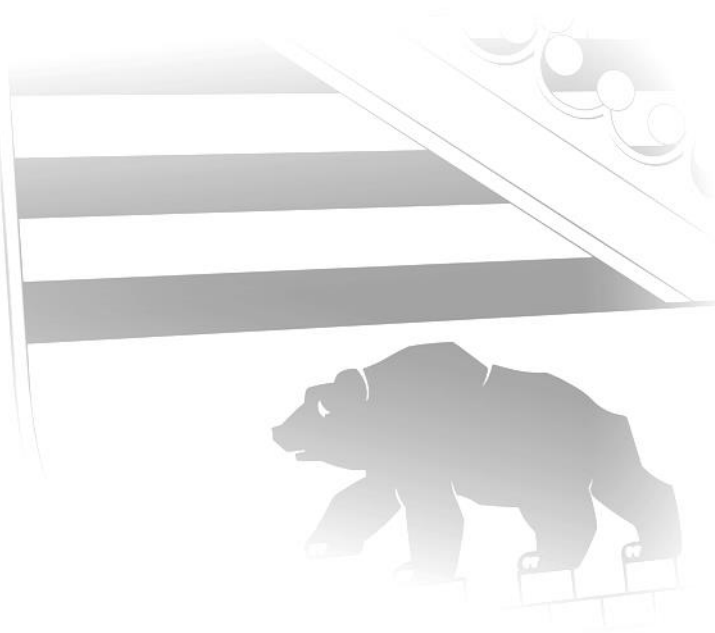
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355) geändert worden ist
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, 214), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BrSchG	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. LSA S. 108)

CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1), zuletzt geändert am 22.9.2025, S. 1 (ABl. L 90734)
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286) geändert worden ist
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337) geändert worden ist
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist
HintG LSA	Hinterlegungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HintG LSA) vom 22. März 2010 (GVBl. LSA 2010, 150), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 155)
Immi-ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 518), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014
LärmVibrations ArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115) geändert worden ist
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 762)

PPVO	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) vom 25. November 2014 (GVBl. LSA 2014, 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2021 (GVBl. LSA S. 469)
Richtlinie 2010/75/EU	des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TAnIVO	Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA 2006, 337), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 8 und 78 neu gefasst sowie §§ 8a, 20a, 21b und 22b eingefügt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
Wasser-ZustVO	Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763)

WG LSA

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, §§ 28a, 36a, 54a, 78a, 98a und 104a neu eingefügt, §§ 41, 56, 57, 79 sowie Anlagen 1 und 3 neu gefasst und §§ 79b und 80 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748)



Verteiler

Original

EMR European Metal Recycling GmbH
Breslauer Straße 2 - 4
20457 Hamburg

In Kopie

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 401
Referat 402: 402.c
402.e
Referat 403: 403.b
403.c
Referat 407
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz
Dezernat 52 - Gewerbeaufsicht Nord/Mitte
Freimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Str. 10
39108 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Umweltamt
Julius-Bremer-Straße 10
39104 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Büro der Oberbürgermeisterin
Alter Markt 6
39104 Magdeburg

**Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 514-0**

www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de